

Planfeststellungsbeschluss

S 211

Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Silvio Meier

Durchwahl
0371/532-1328

silvio.meier@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
32-0522/662/15

Chemnitz,
24. Februar 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachs

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter
www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR	9
I Feststellung des Plans.....	9
II Festgestellte Planunterlagen.....	9
III Nebenbestimmungen	11
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse	21
V Sonstige öffentliche rechtliche Zulassungen	21
VI Zusagen	22
VII Einwendungen.....	22
VIII Sofortvollzug	22
IX Kosten.....	22
B SACHVERHALT	22
I Beschreibung des Vorhabens	22
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	23
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	24
I Verfahren	24
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	24
2 Umfang der Planfeststellung	24
3 Verfahrensvorschriften	25
II Erforderlichkeit der Planung	25
III Variantenprüfung.....	26
1 Variante 1A.....	26
2 Variante 5T1	27
3 Variantenvergleich	27
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	29
1 UVP-Pflicht des Vorhabens.....	29
2 Allgemeine Grundsätze.....	29
3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	30
4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG.....	38
5 Ergebnis.....	39
V Öffentliche Belange	39
1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	39

2	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	40
3	Baudurchführung / Arbeitsschutz	40
4	Denkmalschutz/Archäologie	41
5	Immissionsschutz	41
5.1	Lärm-/Staubbelastung	41
5.2	Schadstoffbelastung	42
6	Naturschutz und Landschaftspflege	43
6.1	Eingriff in Natur und Landschaft	43
6.2	Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Flöhatal“	46
6.2.1	Gebietsbeschreibung	47
6.2.2	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	47
6.2.3	Wirkungen des Vorhabens	48
6.2.4	Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele	49
6.2.5	Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte	52
6.2.6	Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	52
6.3	Naturpark Erzgebirge/Vogtland	52
6.4	Biotopschutz	53
6.5	Artenschutz	53
6.5.1	Allgemeiner Artenschutz	53
6.5.2	Besonderer Artenschutz	54
6.6	Begründung Nebenbestimmungen	57
7	Fischerei	57
8	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	57
8.1	Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG	57
8.2	Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG	58
8.2.1	Oberflächenwasserkörper „Flöha-1“	58
8.2.2	Grundwasserkörper „Obere Flöha“	61
8.3	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG	61
8.4	Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen	62
9	Vermessungswesen	62
10	Versorgungsleitungen	62
11	Kampfmittelbeseitigung/Bergbau	63
12	Eigentum	63
VI	Einwendungen/Stellungnahmen	64
1	Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen	64
1.1	Landkreis Mittelsachsen	64
1.2	Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.	79
1.3	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	80
1.4	Planungsverband Region Chemnitz	85
1.5	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)	85
1.6	Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“	90
1.7	Sächsisches Oberbergamt	91
1.8	Landesamt für Archäologie (LfA)	91
1.9	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	92
1.10	Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW)	93
1.11	Abwasserzweckverband Olbernhau (AZV)	94
1.12	Zweckverband Fernwasser Südsachsen	94
1.13	Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)	99
1.14	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH	100
1.15	Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS)	101
1.16	REGIOBUS Mittelsachsen GmbH	102

1.17	Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS)	102
1.18	Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)	103
1.19	Zacharias Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG	104
1.20	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	104
1.21	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien.....	105
1.22	Polizeidirektion Chemnitz (PDC)	107
1.23	Staatsbetrieb Immobilien und Baumanagement (SIB)	108
1.24	Referat 34C der Landesdirektion Sachsen	108
1.25	Referat 44C der Landesdirektion Sachsen	110
1.26	Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen.....	111
2	Umweltverbände.....	111
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	112
VIII	Sofortvollzug	112
IX	Kostenentscheidung.....	112
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	112

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BauTechPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
EB	Erläuterungsbericht
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)

etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EVU-Kabel	Starkstromkabel für die Energieversorgung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HWSK	Hochwasserschutzkonzeption
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
NPVO	Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland
Nr.	Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
o. g.	oben genannt(e)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
S	Staatsstraße

SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
s. o.	siehe oben
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschließlich BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden am 17. April 2015 aufgestellten und mit der 1. Tektur vom 16. Oktober 2020 geänderten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht einschließlich UVP-Bericht, - geändert mit 1. Tektur	
2	Übersichtskarte - geändert mit 1. Tektur	1:50.000
3	Übersichtslageplan - geändert mit 1. Tektur	1:1.000
5	Lageplan - geändert mit 1. Tektur	1:250
6	Höhenplan - geändert mit 1. Tektur	1:250/25
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	LBP Maßnahmenübersichtsplan (entfällt)	
9.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - geändert mit 1. Tektur	1:250/1:500
9.3	Maßnahmeblätter - geändert mit 1. Tektur	
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung - geändert mit 1. Tektur	
10	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbsplan - geändert mit 1. Tektur	1:250

10.2	Grunderwerbsverzeichnis - geändert mit 1. Tektur	
11	Regelungsverzeichnis - geändert mit 1. Tektur	
11.1	Ortsdurchfahrtsvereinbarung - geändert mit 1. Tektur	
14	Straßenquerschnitte (Blatt 1 - 2) - geändert mit 1. Tektur	1:50
15	Bauwerksskizzen	
15.1	Bauwerksskizze Bauwerk 8 - geändert mit 1. Tektur	1:100/200
15.2	Bauwerksskizze Bauwerk 6 - geändert mit 1. Tektur	1:50/100/200
15.3	Bauwerksskizze Bauwerk 10 - geändert mit 1. Tektur	1:100/200
16	Sonstige Pläne	
16.1	Leistungsplan - geändert mit 1. Tektur	1:250
16.2	Bauphasenplan - geändert mit 1. Tektur	1:500
16.3	Umleitungsstrecke	1:20.000
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	Untersuchung zur Strecke und den Bauwerken mit Anlage Berechnungen Bauwerke	
18.2	Wasserhaltungsplan - geändert mit 1. Tektur	1:100/200/500
18.3	Entwässerungslageplan mit Anlagen - geändert mit 1. Tektur	1:500
18.4	LBP-Maßnahme A4 Rückbau Wehr – Textteil - geändert mit 1. Tektur	
	Übersichtslageplan - geändert mit 1. Tektur	1:500/100.000
	Längs- und Querschnitt - geändert mit 1. Tektur	1:250
18.5	Numerische Wasserspiegellagenberechnung geändert mit 1. Tektur	
	Lageplan Differenzen WSPL - geändert mit 1. Tektur	1:1.000

	Lageplan Fließgeschwindigkeit Ist-Zustand, Blatt 1 – 4	1:1.000
	- geändert mit 1. Tektur	
	Lageplan Fließgeschwindigkeit Plan-Zustand, Blatt 1 - 4	1:1.000
	- geändert mit 1. Tektur	
	Lageplan Differenzen der Fließgeschwindigkeit, Blatt 1 - 4	1:1.000
	- geändert mit 1. Tektur	
	Lageplan Differenz der Geländehöhen	1:1.000
	- geändert mit 1. Tektur	
	Lageplan Schubspannungen	1:1.000
	- geändert mit 1. Tektur	
	Lageplan Materialien	1:750
	- geändert mit 1. Tektur	
18.6	Bemessung der Sohlbefestigung geändert mit 1. Tektur	
	Lageplan Schubspannungen im Ausbaubereich	1:200
	- geändert mit 1. Tektur	
	Planung Ausbau der Flöha	1:100/200
	- geändert mit 1. Tektur	
18.7	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - geändert mit 1. Tektur	
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	Erläuterungsbericht – LBP - geändert mit 1. Tektur	
	Bestands- und Konfliktplan	1:500
	- geändert mit 1. Tektur	
19.2	Erläuterungsbericht Artenschutzbeitrag - geändert mit 1. Tektur	
	Plan Artenschutzbeitrag	1:500
	- geändert mit 1. Tektur	
19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung - geändert mit 1. Tektur	
	Übersichtskarte	1:25.000/1:150.000
	- geändert mit 1. Tektur	
	Karte: Lebensraumtypen und Arten	1:10.000/1:1.000
	- geändert mit 1. Tektur	
19.4	Feststellung der UVP-Pflicht	

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

- 1.2 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

- 1.3 Sollte die in einigen Nebenbestimmungen vorgesehene Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und Dritten scheitern, ist darüber die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Mittelsachsen ein Abfallentsorgungskonzept (Auflistung der Entsorgungswege je Abfallart mit den dazugehörigen Mengen, Ergebnisse von Abfalluntersuchungen) zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, und nach Aufforderung bei Bedarf der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vollständig vorzulegen.
- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder

Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.5 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannt organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Mittelsachsen zu informieren und kurzfristig das abfall- und bodenschutzrechtlich gebotene weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

3 Bauausführung

3.1 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind für die gesamte Baumaßnahme entsprechend den Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG zu erarbeiten, in den durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sind, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.

3.2 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.

3.3 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

- 3.4 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.5 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.6 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen des ArbZG zu beachten.
- 3.7 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr sowie für die Müllentsorgung gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern sowie dem für die Müllentsorgung zuständigen Entsorgungsdienst Kreis Mittelsachsen GmbH frühzeitig zur Kenntnis zu geben. Zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorab Festlegungen über deren Umfang getroffen werden.
- 3.8 Notwendige kurzzeitige Unterbrechungen der Ver- und Entsorgungsmedien sind den betroffenen Anliegern rechtzeitig, d. h. mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben.
- 3.9 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Polizeidirektion Chemnitz, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden. In diese Abstimmungen sind auch die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH, die Regiobus Mittelsachsen GmbH, der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen, die Zacharias Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG sowie die unter Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mittelsachsen einzubeziehen.
- 3.10 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planfeststellungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen insbesondere im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilsperre von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der örtlich zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung festzulegen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 3.11 Um sicherzustellen, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bauausführung eingehalten und umgesetzt werden, wird eine geotechnische Baubegleitung angeordnet.

4 Denkmalschutz/Archäologie

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 5.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 19a FStrG / § 43 Abs. 4 SächsStrG / § 30a PBefG) vorbehalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende

verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 5.3 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 5.4 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Straßenbaumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

6 Naturschutz

- 6.1 Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind umzusetzen.
- 6.2 Die Umsetzung des Vorhabens ist von einer Umweltbaubegleitung zu überwachen.
- 6.3 Die Umweltbaubegleitung hat der unteren Naturschutzbehörde schriftlich Bericht zu erstatten. Insbesondere ist der Beginn und der Abschluss der Umsetzung von CEF-Maßnahmen, das Erreichen von Meilensteinen im Bauablauf einschließlich der Realisierung vor- und nachgelagerter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu besonderen Vorkommnissen, wie insbesondere das Auffinden von Arten im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG oder Havarien sowie regelmäßige Berichte über die ausgeübte Tätigkeit mitzuteilen.

Die regelmäßigen Berichte sind im Abstand von 3 Monaten beginnend ab dem Tag der Anzeige des Baubeginns und spätestens 5 Werktage nach Ablauf des Berichtszeitraums schriftlich vorzulegen. Die Berichte zu besonderen Ereignissen sowie einzelnen Meilensteinen im Bauablauf sind unverzüglich, jedoch spätestens drei Werktage nach Feststellung vorzulegen.

7 Fischerei

- 7.1 Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Schonzeit der Leitfischart Bachforelle (1. Oktober bis zum 30. April) auszuführen. Für den Fall, dass die o. g. Bauarbeiten im Gewässer innerhalb der Schonzeit erforderlich werden, hat der Vorhabenträger spätestens vier Wochen vorher eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- 7.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Fischereibehörde des LfULG und gegenüber dem Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e. V. als Fischereiausübungsberechtigtem 21 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige

soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 7.3 Die Arbeiten sind, soweit möglich, vom Ufer aus durchzuführen.
- 7.4 Vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens ist unter Einbeziehung der Fischereibehörde zu prüfen, ob ein Bergen des Fischbestandes aus dem Baustellenbereich erforderlich ist.
- 7.5 Das Befahren des Gewässers hat zu unterbleiben bzw. ist auf ein unbedingtes Minimum zu reduzieren. Sollte die Anlage von Gewässerzufahrten erforderlich werden, sind diese so zu befestigen bzw. zu sichern, dass Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert wird.
- 7.6 Arbeiten an der Gewässersohle sind auf ein unbedingtes Minimum zu reduzieren.
- 7.7 Zum Abschluss der Arbeiten an der Sohle muss der ökologische Zustand mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen, d. h. Tiefen- und Strömungsvarianz sowie Sedimentstruktur sind zu erhalten bzw. zu verbessern.
- 7.8 Notwendige Wasserhaltungen sind so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert wird. Das heißt als Anlagen zur Wasserhaltung können verwendet werden:
- Spundwände,
 - verschlossene Big - Bags, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden,
 - zur Gewässersohle hin geschlossene Kastenfangedämme, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden,
 - Betonplatten mehrreihig verlegt mit innen liegender Sandsackdichtung.
- 7.9 Die Ausführung der Sohlgleite hat in Abstimmung mit der Fischereibehörde (LfULG) und dem Fischereisachverständigen zu erfolgen. In diesem Zusammenhang sind die Anforderungen der LTV an die Sohlgestaltung im Bereich des Wehrrückbaus der Fischereibehörde zur Kenntnis zu geben.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

- 8.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 8.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen, mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte oder sonstige nachteilige Veränderungen, ausgeschlossen sind.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist die Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es nicht zur Abschwemmung von Aufschüttungen in das Fließgewässer und auf abstromig gelegene Flächen kommt. Die Lagerung von Aushubmassen, Bau- und Abbruchmaterialien und dergleichen im oder am Gewässer sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, z. B. falls Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen ist.

- 8.3 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen abzustimmen.
- 8.5 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 8.6 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.

Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden; es ist in Absatzcontainern zwischenzuspeichern.

Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die

fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist, bspw. durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.), zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.

Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- 8.7 Die genehmigten Bauwerke bedürfen vor Inbetriebnahme der Abnahme. Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde ist bei der abschließenden Abnahme durch den Bauherrn zu beteiligen.
- 8.8 Der bauzeitliche Hochwasserschutz für die Anlieger und das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase zu gewährleisten. Bei Starkniederschlägen sind die Baustellen so zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass Hochwasserereignisse möglichst gefahrlos ablaufen können.

Für die Gewährleistung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes ist ein Havarie- und Maßnahmeplan mit den entsprechenden Erreichbarkeiten (u. a. Wasserwehr Neuhausen) für den Havariefall zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen und der Gemeinde Neuhausen zu übergeben.

In dem Plan sind konkrete Schutz- und Abwehrmaßnahmen im Hochwasserfall zu beschreiben (u. a. Beräumung, Schutz und Sicherung der Baustelle, Arbeitsabläufe und Arbeitsutensilien, die zur reibungslosen Gewährleistung des Schutzes im Hochwasserfall notwendig sind; Benennung entsprechender Schutzmaßnahmen und Handlungen bezogen auf die einzelnen Alarmstufen des für diesen Bereich gültigen Hochwassermeldepegels etc.).

- 8.9 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 8.10 Nach extremen Regenereignissen, länger anhaltenden Trockenzeiten und Einträgen von Schadstoffen sind die Abwasseranlagen auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und ggf. instand zu setzen. Die Überprüfungen sind nachprüfbar entsprechend der Betriebsvorschrift zu dokumentieren.
- 8.11 Mit der Entsiegelung des Parkplatzes ist die ehemalige Regenwasserableitung dauerhaft zu verschließen.
- 8.12 Der Einsatz von geschlitzten Mehrzweckrohren ist nur für die Herstellung von Planumsentwässerungen für die Fahrbahn zulässig. Die gleichzeitige Fassung von Oberflächenwasser über solche Ableitungssysteme ist verboten.
- 8.13 Die Abwasserleitungen sind gemäß RAS-EW 2005 in Verbindung mit DIN 1610 dicht herzustellen und nach DIN Vorschrift 1986 zu betreiben.

- 8.14 Die Gewässerbenutzung unterliegt der behördlichen Überwachung. Der Benutzer/Grundstückseigentümer hat den mit der Überwachung beauftragten Mitarbeitern der zuständigen Wasserbehörde jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeug zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 8.15 Der unteren Wasserbehörde ist vor Bauausführung die Entwurfsplanung (detaillierte technische Planung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen).
- 8.16 Mit Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Wasserbehörde eine Teilnahme an der Bauanlaufberatung und weiteren Bauberatungen zu ermöglichen.

9 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landkreises Mittelsachsen zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

10 Infrastrukturanlagen, Versorgungsleitungen und Kabel

- 10.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 1. März 2018, 28. Mai 2021 und 7. Januar 2022,
 - Abwasserzweckverband Olbernhau unter Hinweis auf dessen Schreiben vom 19. März 2018, 31. Mai 2021 und 13. Januar 2022,
 - Erzgebirge Trinkwasser GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 25. März 2021,
 - Zweckverband Fernwasser Südsachsen unter Hinweis auf dessen Schreiben vom 11. April 2018 und 18. März 2021,
 - Deutsche Bahn AG unter Hinweis auf deren Schreiben vom 15. Mai 2018 und 31. Mai 2021 und 2. Juni 2021,
 - Eisenbahn-Bundesamt (EBA) unter Hinweis auf dessen Schreiben vom 9. April 2018 und 4. Juni 2021,
 - Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 28. Mai 2021.
- 10.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungs-/Infrastrukturunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

- 11.1 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen

und die Funde dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

- 11.2 Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen und ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Flöha“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer nach § 8 Abs. 1 WHG mit der festgesetzten Menge an den nachstehend näher bestimmten Einleitstellen:

- | | | | | | |
|-----|---------------|-----------------------------|-----------|---------|--|
| E 1 | TK 10: | 5346-NO, | | | |
| | Hochwert: | 5616300, | Ostwert: | 391083 | |
| | Rechtswert: | 4603210, | Nordwert: | 5614615 | |
| | Flurstück: | 828/3, Gemarkung Neuhausen, | | | |
| | Einleitmenge: | 17 l/s, | | | |
| | Gewässer: | Flöha. | | | |
| E 2 | TK 10: | 5346-NO, | | | |
| | Hochwert: | 5616268, | Ostwert: | 390969 | |
| | Rechtswert: | 4603097, | Nordwert: | 5614588 | |
| | Flurstück: | 829a, Gemarkung Neuhausen, | | | |
| | Einleitmenge: | 18 l/s, | | | |
| | Gewässer: | Flöha. | | | |

unter Einhaltung nachfolgender von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen geforderten Nebenbestimmungen:

- Die wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
- Es darf ausschließlich nur gering verschmutztes Straßenoberflächenwasser in die Flöha eingeleitet werden.

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

V Sonstige öffentliche rechtliche Zulassungen

Die Planfeststellung schließt andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen mit ein.

VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VIII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der Staatsstraße S 211 zwischen den Netzknoten NK 5346 010 und NK 5346 012 in der Ortslage Neuhausen am Ortsausgang in Fahrtrichtung Olbernhau auf einer Länge von ca. 290 m im Landkreis Mittelsachsen des Freistaates Sachsen.

Die Ausbaustrecke verläuft dabei über den Flusslauf der Flöha und über einen Flutgraben der Flöha. Dadurch erfolgt die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Brückenbauwerke 8 und 10, die im Zuge der Baumaßnahme an gleicher Stelle neu errichtet werden. Gleiches gilt für die zwischen beiden Bauwerken befindliche Stützwand BW 6, welche die S 211 zum Flusslauf der Flöha abstützt und als Winkelstützwand neu errichtet wird. Im Zuge dessen erfolgt die Verfüllung des Hohlraumes des ehemaligen mittlerweile zugeschütteten Brückenbauwerks BW 9, welches im Bestand nicht mehr sichtbar ist.

Vor dem Bauanfang quert eine nicht für den öffentlichen Bahnverkehr genutzte aber noch in Betrieb befindliche Bahnanlage niveaugleich die auszubauende S 211.

Der Ausbau erfolgt nach RAS 06 als zweistreifige Fahrbahn mit 6,50 m Breite. Um einen gefahrlosen Begegnungsverkehr zu ermöglichen werden zudem die vorhandenen Radien (80 - 200 m) um 0,73 bis 0,32 m ausgeweitet. Die Fahrbahnbreite der Straße wird ohne Aufweitung über die Brückenbauwerke geführt. Letztere werden mit Schrammborden mit einer Höhe von 15 cm und regelgerechten Absturzsicherungen ausgestattet.

Ab dem Bauwerk 10 erfolgt die Erneuerung des rechtsseitig vorhandenen Gehweges mit einer Breite von 2,00 m. Auf die Anlage von beidseitigen Gehwegen wurde aufgrund der einseitig links bestehenden Bebauung verzichtet.

Bestandteil des Vorhabens ist zudem die Herstellung von wechselseitigen Bushaltestellen vor dem Bauwerk 8 und einer Querungsstelle im Bereich dieser Bushaltestellen. Der derzeitige Buswendeplatz auf der großen Parkplatzfläche entfällt damit und wird renaturiert.

Separate Radverkehrsanlagen sind nicht erforderlich, da aufgrund der vorliegenden geringen Verkehrsbelegung des S 211 (< 400 Kfz/h) eine sichere Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn erfolgen kann.

Die Entwässerung erfolgt wie bisher über die bestehende Einleitung in die Flöha. Die gesammelten Abwässer werden zukünftig über neu zu errichtende Sammler DN 300 über zwei Einleitstellen (eine westlich und eine östlich vom BW 8) der Flöha als Vorflut zugeleitet.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 6. September 2016 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr – nachfolgend Vorhabenträger – die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 211 Ersatzneubau Brücke BW 8, einschl. BW 6 und BW 10 über die Flöha in Neuhausen“ bei der Landesdirektion Sachsen. Mit Schreiben vom 22. Januar 2018 wurden dann die vollständigen Unterlagen übergeben.

Die Planunterlagen lagen vom 5. Februar 2018 bis 5. März 2018 in der Gemeindeverwaltung Neuhausen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neuhausen wurde die Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde am 31. Januar 2018 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 5. April 2018, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Gemeinde Neuhausen von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 12. Januar 2018 informiert.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Es wurden keine Einwendungen von privaten Betroffenen erhoben.

Im November 2020 hat der Vorhabenträger eine 1. Tektur der Planunterlagen vorgelegt, in der im Wesentlichen auf die Einwendungen der LTV zur Ausgangsplanung reagiert wurde und eine Anpassung der geplanten Bauwerke an den Gewässerlauf der Flöha erfolgte.

Die Planunterlagen lagen vom 6. April 2021 bis 5. Mai 2021 in der Gemeindeverwaltung Neuhausen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung wurde die Auslegung in der Gemeinde Neuhausen im Amtsblatt am 31. März 2021 ortsüblich bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Tektur schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen oder bei der Landesdirektion Chemnitz, Dienststelle Chemnitz, spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 7. Juni 2021, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Gemeinde Neuhausen von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 3. März 2021 informiert. Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsinhaber.

Es wurden keine privaten Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 72 bis 78 VwVfG).

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Auf eine Erörterung hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG verzichtet, weil zum einen keine privaten Einwendungen erhoben wurden und zum anderen im Verfahren nach Überarbeitung der Unterlagen durch die 1. Tektur keine Äußerungen erfolgten, die eine Erörterung notwendig machen. Darüber hinaus konnte durch das Anhörungsverfahren der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt werden, so dass eine weitere Anpassung der Planung bzw. weitere Sachverhaltsaufklärungen nicht notwendig waren.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Staatsstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des Freistaates Sachsen zusammen mit den Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Staatsstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach sind Staatsstraßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist,

weil der Ausbau der S 211, insbesondere der Ersatzneubau der Bauwerke 6, 8 und 10, die einer Staatsstraße zukommende überörtliche Verbindungs- und Anschlussfunktion sicherstellen soll.

Die S 211 hat eine maßgebende Verbindungsfunktion zwischen den Orten Rechenberg-Bienenmühle und Olbernhau/B 171. Sie stellt dabei eine wichtige Verkehrsverbindung sowohl für die regionalen Industrie- und Gewerbebetriebe als auch in erheblichem Maß der touristischen Erschließung des „Naturparks Erzgebirge/Vogtland“ und des Kurortes Seiffen dar. Dies entspricht der typischen Verkehrsfunktion von Staatsstraßen. Ein regelgerechter Ausbau der 211 sowie die Funktionstüchtigkeit der Bauwerke 6, 8 und 10 sind damit unabdingbar für die funktionierende Infrastruktur des überregionalen Verkehrs.

Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse sind infolge des Zustands der Bauwerke sowie der teilweisen nur geringen Breite der Straße (Bereiche BW 8 und 10 nur 5,50 m) unzureichend. So weisen die Brückenbauwerke 8 und 10 erhebliche Schäden auf (u. a. korrodierte Bewehrung, Durchfeuchtung) in deren Folge beide Brückenbauwerke nur noch unzureichend tragfähig sind und lediglich einspurig befahren werden können. Erhebliche Schäden weist ebenfalls die Stützwand BW 6 auf (offene Fugen und Absackung des Natursteinmauerwerkes, Schäden an der Rückentwässerung). Es ist deshalb eine Instandsetzung der Bauwerke insbesondere im Hinblick auf eine Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Aufgrund der Geometrie der Bauwerke (unzureichender Abflussquerschnitt für ein Hochwasserereignis HQ100), unzureichende Fahrbahnbreiten und den erheblichen Umfang der Bauwerkschäden ist eine wirtschaftliche Instandsetzung nicht möglich und die bestehenden Bauwerke werden durch Neubauten ersetzt.

III Variantenprüfung

Aufgrund der Topographie des Vorhabenbereichs (Tallage), des Flusslaufs der Flöha und der vorhandenen Bebauung besteht nur ein geringer Spielraum für eine mögliche Änderung der Trassenführung.

Im Rahmen der Vorplanung wurden vom Vorhabenträger fünf Varianten der Linienführung untersucht. Im Ergebnis dieser Untersuchung verblieben zwei Varianten (Variante 1A und 5T1) die näher geprüft wurden und Eingang in die Planunterlagen gefunden haben. Die anderen Varianten wurden im Wesentlichen, weil sie die wasserrechtlichen Belange (z. B. umfassende Eingriffe in die Flöha) nur unzureichend berücksichtigen, ausgeschlossen.

1 Variante 1A

Die Variante 1A sieht den bestandsnahen Ausbau der S 211 unter Beibehaltung des Verlaufes der Flöha bzw. des Flutgrabens auf einer Länge von ca. 260 m vor. Die alte und neue Trasse sind dabei nahezu deckungsgleich.

Die Bauwerke 8 und 10 werden an gleicher Stelle als Ersatzneubauten errichtet. Der Ersatzneubau des BW 8 (Brücke über die Flöha) wird dabei mit vergrößertem Abflussprofil zur Gewährleistung des erforderlichen Durchflusswertes für ein Hochwasserereignis HQ100 = 48,0 m³/s ausgeführt. Beim BW 10 wird der vorhandene Abflussquerschnitt beibehalten. Die Stützwand BW 6 wird instandgesetzt.

Am rechten Fahrbahnrand erfolgt die Ausbildung von Bushaltestellen. Ein Gehwegausbau am linken Fahrbahnrand ist nicht vorgesehen und aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht möglich.

Ein Eingriff in die Bahnanlage ist nicht notwendig.

2 Variante 5T1

Die Variante 5T1 ist die Fortschreibung der Variante 5 und wurde im Zuge des Verfahrens aufgrund von Bedenken der LTV gegenüber der Variante 5 entwickelt. Sie unterscheidet sich von dieser nur im Bereich der Uferausbildung der Flöha und der damit verbundenen Änderung der Stützwand BW 6. Alle Parameter der Verkehrsanlage und des BW 8 und 10 sind unverändert geblieben.

Der Beginn der Baustrecke am BW 10 erfolgt entsprechend der Variante 1A. Die Bahnanlage und die Lage des Bauwerks BW 10 bleiben unverändert. Im Anschluss daran erfolgt eine Verschwenkung der Straße nach Süden und damit ein Abrücken von der Flöha und der Stützwand BW 6, so dass die Flöha unmittelbar südlich des bestehenden Bauwerks BW 8 gequert wird.

Der Ersatzneubau des BW 8 wird mit vergrößertem Abflussprofil zur Gewährleistung des erforderlichen Durchflusswertes für ein Hochwasserereignis HQ100 = 48,0 m³/s ausgeführt. Die Errichtung des Bauwerks BW 8 erfolgt südlich der Bestandsbrücke. Nach Abbruch dieser, wird der Uferbereich mit Stützwänden gesichert. Beim BW 10 wird der vorhandene Abflussquerschnitt beibehalten.

Durch das Abrücken wird die Anlage einer Böschung von ca. 40 m am nördlichen Ufer der Flöha und die geometrische Anpassung der Stützwand BW 6 am südlichen Ufer notwendig.

Die Variante umfasst zudem die Anlage von Bushaltestellen an beiden Fahrbahnrandern.

Ein Eingriff in die Bahnanlage ist nicht notwendig.

3 Variantenvergleich

3.1 Raumstrukturelle Wirkungen/Flächeninanspruchnahme

Der Ausbau der S 211 wird vor allem durch die Lage der Ingenieurbauwerke, die linksseitige Wohn- und Gewerbebebauung nach dem Bauwerk 8 und den Flusslauf der Flöha bestimmt. Als weitere relevante Elemente sind der Bahnübergang und die Grünflächen mit Baumbestand an den Uferbereichen der Flöha zu nennen.

Bei der Variante 1A ergeben sich für die Anwohner keine Änderungen. Zusätzliche Flächenversiegelungen werden nicht erforderlich. Allerdings ergibt sich auch keine Verbesserung hinsichtlich des Flächenverbrauchs, große Flächen bleiben weiterhin versiegelt.

Dem gegenüber können bei Variante 5T1 durch das Abrücken der Trasse nach Süden, Flächen durch teilweisen Rückbau der S 211 entsiegelt werden. Private Flächen werden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Das Abrücken ermöglicht zudem im Gegensatz zur Variante 1A die Herstellung von beidseitigen Bushaltestellen bzw. einer benötigten Feuerwehraufstellfläche.

Positiv wirkt sich die Trassenführung der Variante 5T1 zudem auf die bisher sehr dicht an der Straße befindliche Bebauung der Grundstücke Olbernhauer Straße Nr. 30 und 28 aus. Durch das Abrücken verringert sich zukünftig die Lärm- und Schadstoffbelastung dieser Grundstücke.

Das Verrücken führt allerdings zu Eingriffen in bisher nicht beanspruchte Flächen, so dass Variante 5T1 eine größere Eingriffsintensität aufweist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus raumstruktureller Sicht keiner Variante der Vorzug zu geben ist. Denn einerseits verbessert sich die bestehende Situation bei Umsetzung der Variante 1A nicht. Andererseits hat zwar Variante 5T1 eine Verbesserung zur Folge (beidseitige Bushaltestellen, Verringerung Lärm- und Schadstoffimmission für nördlich Bebauung). Allerdings geht dies nur zu Lasten einer erhöhten Flächeninanspruchnahme.

3.2 Verkehrliche sowie Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Der bestandsnahe Ausbau lässt keine erheblichen Verbesserungen in beiden Varianten zu.

Bei Variante 5T1 kann jedoch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer durch das Abrücken der Trasse von der Bebauung sowie zur Stützwand der Flöha leicht erhöht werden. Zudem ermöglicht dies die Herstellung von gegenüberliegenden Bushaltestellen.

Positiv auf den Verkehrsfluss wirkt sich die Optimierung des Trassenverlaufs durch die Herstellung einer längeren Zwischengeraden im mittleren Teilstück bei Variante 5T1 aus. Damit verbunden ist auch die Verbesserung der Sicht auf den Gegenverkehr am BW 8 und der Anfahrtsicht für die Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken.

Aus verkehrlicher sowie entwurfs- und sicherheitstechnischer Beurteilung ist somit der Variante 5T1 der Vorzug zu geben.

3.3 Umweltverträglichkeit der Varianten

Wie bereits oben festgestellt, weist Variante 5T1 eine höhere Eingriffsintensität als Variante 1A auf. Davon betroffen sind z. T. auch naturschutzfachlich relevante Flächen (FFH-Gebiet, Biotope).

Bei BW 8 wird aufgrund des erforderlichen Durchflussquerschnittes und der zusätzlichen Bermenausbildung eine größere lichte Weite und die Verschwenkung des Flusslaufs der Flöha erforderlich. Diese ist bei der Variante 5T1 ausgeprägter als bei der Variante 1A.

Aus naturschutzfachlicher Sicht nachteilig wirkt sich bei Variante 1A die Errichtung einer bauzeitlichen Behelfsbrücke aus, die umfangreiche Gründungsarbeiten erfordert. Die ursprünglich geplante Verrohrung des Flutgrabens (BW 10) war aufgrund der damit einhergehenden Einschränkung des Durchflussvermögens abzulehnen.

Demgegenüber hat die Variante 5T1 infolge der Herstellung der nördlichen Böschung sowie die Anpassung des BW 6 stärkere Eingriffe in die Flöha zur Folge.

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen (u. a. durch Brückenabriss, Baulärm) sind bei beiden Varianten vergleichbar.

Im Ergebnis ist deshalb Variante 1A im Vergleich zur Variante 5T1 aus Umweltsicht der Vorzug zu geben, da sie mit geringeren überwiegend bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter verbunden ist.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Hinsichtlich der Investitionskosten ist der Variante 5T1 mit 1.869.147 € gegenüber Variante 1 mit 2.124.990,54 € die Vorzugsvariante. Die höheren Kosten resultieren aus der längeren Umfahrung und der notwendigen Querung der Flöha in der Variante 1A.

5.5 Ergebnis

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass Variante 5T1 die Vorzugsvariante für das Vorhaben darstellt. Sie ist aus wirtschaftlicher, verkehrlicher sowie entwurfs- und sicherheitstechnischer Sicht die Vorzugsvariante.

Auch wenn Variante 1A aus umweltrechtlicher Sicht der Vorzug zu geben ist, ändert dies an der Beurteilung nichts. Denn die Eingriffe in Natur und Landschaft sind bei Variante 5T1 nicht so relevant, dass sie eine Umsetzung der Variante ausschließen bzw. in der Gesamtabwägung dazu führen, Variante 1A den Vorzug zu geben. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht vielmehr fest, dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen mit einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltbedingungen sich aufgrund des Vorhabencharakters für keine der beiden Varianten ableiten lassen. Durch Maßnahmen der Vermeidung in Verbindung mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen lassen sich die betroffenen Naturhaushaltsfunktionen ausgleichen.

Nähere Ausführung zur Variantenprüfung finden sich im Erläuterungsbericht S. 16 ff. in Unterlage 1 der Planunterlage.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVP-G. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau der S 211 und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“, welches durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt ist.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVP-G) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVP-G.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVP-G erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, wurden u. a. durch den Landkreis Mittelsachsen (Schreiben vom 20. März 2018 und 14. Juni 2021) gemacht.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht, LBP, Artenschutzfachbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten nicht.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten u. a. durch den Landkreis Mittelsachsen.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren für das Vorhaben bestehen in der Flächeninanspruchnahme infolge der Verschiebung der Trasse der S 211 nach Süden und der Ersatzneubauten der Bauwerke 6, 8 und 10. Diese führen zu Veränderungen der Bodenstruktur/Biotopstrukturen infolge der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Zudem kommt es anlagebedingt zum Verlust von 26 Gehölzen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind durch die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Baustraßen etc. zu erwarten. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. der Gefahr der Kollision mit Baufahrzeugen auszugehen. Zudem kommt es baubedingt zur Barrierewirkung/Flächenzerschneidung im Rahmen terrestrisch faunistischer Wanderbewegungen.

Die Gewässerfauna ist zudem baubedingt der Gefahr von Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Neuhausen. Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes grenzt Wohn- und Gewerbebebauung an den Vorhabenbereich. Vorbelastungen des Schutzgutes bestehen insbesondere hinsichtlich akustischer, visueller und olfaktorischer Wirkungen aufgrund der vorhandenen S 211.

Bewertung Auswirkungen

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 5) minimiert bzw. vermieden werden. So dass im Vergleich zur Bestandsituation nur mit unwesentlich höheren Immissionen zu rechnen sein wird.

Die Beeinträchtigung der Menschen durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme auf privaten Grundstücken wird als nicht erheblich eingeschätzt. Zwar werden vorhabenbedingt auch private Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Allerdings wird dadurch deren Nutzbarkeit nur unwesentlich beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass der Inanspruchnahme ein Gewinn an Verkehrssicherheit gegenübersteht und es somit zu einer deutlichen Verbesserung der derzeit bestehenden Verkehrssituation für die Bevölkerung kommen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme können somit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Beachtung als vernachlässigbar und nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist von anthropogen beeinflussten Lebensräumen geprägt und weist dadurch bedingt ein durchschnittliches faunistisches Arteninventar auf.

Der Fischotter nutzt das Untersuchungsgebiet als Wanderkorridor. Daneben existieren diverse Fledermausvorkommen (u. a. Wasserfledermaus, Großes Mausohr), welche das Untersuchungsgebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Quartiere von Fledermausarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, sind aufgrund des vorhandenen Potentials (Nischen Brückenbauwerke, Gehölzstrukturen) jedoch nicht ausgeschlossen.

Des Weiteren ist innerhalb des Untersuchungsgebietes mit dem Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten (u. a. Wasserramsel, Gebirgsstelze) zu rechnen, für die die vorhandenen Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Daneben nutzen verschiedene Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum. Brutstätten streng geschützter Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

In Bezug auf das Vorkommen von Fischen ist festzustellen, dass die Flöha im Untersuchungsgebiet ein Gewässer der Forellenregion ist, welches durch die Leitfischart Bachforelle geprägt ist. Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten mit Bachneunauge und Groppe zwei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Im Vorhabenbereich existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der Bestandsbauwerke 6, 8 und 10 sowie der S 211 erhebliche Vorbelastungen. Diese bestehen zum einen in der Emission von Lärm- und Schadstoffen und zum anderen in der visuellen Störung von Tieren sowie in der Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen. Darüber hinaus stellt das innerhalb des Vorhabenbereichs befindliche Wehr eine erhebliche Barriere für die im Gewässer lebenden Fischarten dar. Insbesondere ist dadurch eine Wanderung von Bachneunauge und Groppe in die Gewässerabschnitte oberstrom nicht möglich.

Bewertung Auswirkungen

Der mit der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme verbundene Verlust von Habitatflächen verschiedener Tierarten führt zu Beeinträchtigungen, welche unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 1 V_{FFH}, 4 V_{FFH}, 5 V_{FFH}, 9 V_{ASB/FFH}, 14 V_{FFH}) und der Ausgleichsmaßnahmen (u. a. 1 A, 2 A, 5 A) gering gehalten werden können, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Durch den Ausbau der Straße kommt es zu keiner Zunahme der bereits vorhandenen Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen für Tiere (Barriereeffekt). Auch von einer Zunahme des Verkehrs ist nicht auszugehen, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen das heute schon vorhandene Ausmaß nicht übersteigen werden. Durch die bestehenden Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass sich Arten, die empfindlich auf betriebsbedingte Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße ansiedeln werden bzw. angesiedelt haben.

Die temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen ist als unerheblich zu bewerten, da diese nach Abschluss der Baumaßnahme weitestgehend wiederhergestellt werden (1 A) und durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme Habitate erhalten werden können (9 V_{ASB/FFH}).

Ebenso sind die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch die Bautätigkeit (Lärm, Baumaschinenverkehr etc.) unter Anwendung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung (u. a. 10 V_{ASB/FFH}, 11 V_{ASB}, 12 V_{ASB}) als unerheblich anzusehen. Gleiches gilt in Bezug auf die Durchgängigkeit des Wanderkorridors von Fischotter und Fischen. Auch diesbezüglich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Fließgewässerdurchgängigkeit während der gesamten Bauzeit erhalten bleibt (17 V_{FFH}).

Die mit dem Verlust von Gehölzen einhergehende Beeinträchtigung von möglichen Fledermausquartieren/Einzelindividuen wird als unerheblich eingeschätzt. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 13 V_{ASB}, welche u. a. ein Absuchen der Bäume nach möglichen Quartieren und die Gehölzfällungen außerhalb der Vegetations-/Fortpflanzungszeit vorsieht, können Beeinträchtigungen von Fledermausarten vermindert bzw. gänzlich vermieden werden. Gleiches gilt für das Vorkommen von Vogelarten. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 9 V_{ASB/FFH}, 12 V_{ASB} und 13 V_{ASB} sowie u. a. der Ausgleichmaßnahmen 2 A und 7 A, die dafür sorgen werden, dass nach Umsetzung der Baumaßnahme Vegetations-/Habitatflächen wiederhergestellt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Die Gefahr, dass die Gewässerfauna Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt wird, kann durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 7 V, 8 V_{FFH}) ausgeschlossen bzw. gemindert werden, so dass insbesondere auch hinsichtlich des FFH-Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und die hierfür typischen Tierarten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{FFH}, 2 V und 14 V_{FFH} bis 17 V_{FFH} und im Hinblick darauf, dass die Beeinträchtigungen der Gewässerfauna fast ausschließlich temporärer Natur sind und sich nach Umsetzung der Maßnahme der ursprüngliche Zustand wieder einstellen wird, können erhebliche Beeinträchtigung der Gewässerfauna insbesondere im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Groppe und Bachneunauge ausgeschlossen werden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Flöhatal“, welche zu dem Schluss kommt, dass durch das Vorhaben keine die Erheblichkeitsschwelle übersteigende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des untersuchten FFH-Gebietes eintreten werden (vgl. C V 6.2).

3.2.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist anthropogen geprägt (u. a. S 211 mit Brückenbauwerken, Bebauung) und weist dadurch bedingt ein durchschnittliches floristisches Arteninventar auf. Lediglich die naturnahen Gewässerabschnitte sowie die gewässerbegleitende Vegetation entlang von Flöha und Flutgraben sind als wertvoll einzustufen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich einige gesetzlich geschützte Biotope (u. a. Uferstaudenfluren).

Bewertung Auswirkungen

Insgesamt sind durch die Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 6 V und 9 V_{FFH/ASB} sind diese als nicht erheblich anzusehen. Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass bestehende Vegetationsflächen ge-

schützt und besonders empfindliche Biotopstrukturen als Bautabuzonen ausgewiesen werden. Der Verlust hochwertiger Biotopstrukturen kann somit vermindert bzw. gänzlich vermieden werden.

Das Vorhaben führt zum Verlust von Vegetationsflächen und Gehölzen (26 Bäume). Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei größtenteils um eine temporäre Inanspruchnahme handelt und nach Bauabschluss die Flächen wiederhergestellt und Ausgleichspflanzungen von Gehölzen erfolgen (u. a. 7 A bis 9 A) bzw. Biotope wiederhergestellt bzw. neu angelegt werden (2 A, 6 A), verbleiben keine dauerhaften Biotopverluste und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

Bestehender Zustand

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden und Flächen sind zum Teil stark anthropogen überprägt (ehemalige Papierfabrik) und weisen deshalb nur geringe Wertigkeiten auf. Darüber hinaus sind die Böden durch Versiegelung (Verkehrsflächen, Bebauung) und verkehrsbedingte Schadstoffeinträge vorbelastet.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt es durch die temporäre Anlage von Baustellen und Baunebenflächen zu Beeinträchtigungen von ca. 3.160 m² Boden/Fläche. Auf den betroffenen Flächen kommt es zur temporären Überprägung bzw. Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktion. Da diese Beeinträchtigungen lediglich temporär sind und nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung sich die betroffenen Bodenflächen wieder sukzessive regenerieren und ihre ursprüngliche Funktion wieder weitgehend aufnehmen können, sind die Auswirkungen auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen 4 V_{FFH} und 1 A, als unerheblich zu bewerten.

Durch die südliche Verrückung der S 211 sowie der Neuerrichtung der Bauwerke 6, 8 und 10 erfolgt eine dauerhafte Überprägung und Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und der teilweise bzw. vollständige Verlust der Bodenfunktionen. Damit einher geht eine Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich lediglich um 605 m² neu versiegelte Fläche überwiegend im unmittelbaren durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge vorbelastete Böden im Anschlussbereich des Straßenkörpers handelt, sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist maßgeblich durch den Flusslauf der Flöha und dem dazugehörigen Flutgraben geprägt. Beide Gewässer sind nur als bedingt naturnah zu bewerten, da insbesondere die Gewässerufer der Flöha verbaut sind und der Flutgraben am Abzweig von der Flöha befestigt ist.

Das Gewässer zeigt eine mittlere Selbstreinigungskraft/Pufferkapazität. Das Retentionsvermögen und die Lebensraumfunktion sind herabgesetzt. Der OWK „Flöha-1“ befindet sich in einem mäßigen ökologischen Zustand und ist hinsichtlich der Fließgewässerstruktur im Untersuchungsgebiet als stark bis sehr stark verändert eingestuft.

Das Grundwasser wird im Untersuchungsgebiet maßgeblich von der Flöha beeinflusst. Die Grundwasserneubildungsrate ist gering bis mittel. Das Untersuchungsgebiet hat damit nur eine nachrangige bis mittlere Grundwasserbedeutung. Gerade entlang der S 211, der Bahnstrecke sowie im Bereich der vegetationsfreien Flächen ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering. Der im Untersuchungsgebiet maßgebliche GWK „Obere Flöha“ weist einen schlechten chemischen und einen mengenmäßig guten Zustand auf.

Vorbelastungen bestehen neben den anthropogenen Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur auch in Hinblick auf die Wasserqualität (Stoffeinträge durch Einleitung von Straßenoberflächenwasser, landwirtschaftlicher Austrag).

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt es zur temporären Inanspruchnahme der Gewässersohle der Flöha im Vorhabenbereich. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 5 V_{FFH} und 8 V_{FFH} sowie dem Umstand, dass es sich hier um einen temporären auf die Bauzeit beschränkten Eingriff handelt, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge ist festzustellen, dass denen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 7 V und durch Einhaltung der unter A III 8 in diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen entgegengewirkt werden kann, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Anlagebedingt kommt es durch die Voll- bzw. Teilversiegelungen zu Funktionsbeeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate. Unter Berücksichtigung dessen, dass den Versiegelungen durch die zu errichtenden Bauwerke 6, 8 und 10, dem angepassten Trassenverlauf und der Sohlbefestigung Entsiegelungen nicht benötigter bisher versiegelter Straßen-, Wege- und Parkplatzflächen (3 A) sowie der Wehrrückbau (4 A) entgegenstehen, die die Funktionsbeeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate größtenteils ausgleichen, werden die anlagebedingten Auswirkungen als unerheblich bewertet.

Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke und der Einleitmenge der Straßenentwässerung hervorgerufen wird, sind betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Das Vorhaben führt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des OWK noch des chemischen bzw. mengenmäßigen Zustands des GWK. Nähere Ausführungen finden sich hierzu unter C V 8.2 in diesem Beschluss.

3.2.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet besitzt nur eine nachrangige klimatische Ausgleichsfunktion. Insbesondere befinden sich keine Kaltluftentstehungsgebiete und keine belasteten Siedlungsklimate im Untersuchungsgebiet.

Bewertung Auswirkung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft werden als unerheblich bewertet.

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen, respektive den Verlust von Vegetation zur Folge haben können, besitzen lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitliche auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als unerheblich einzustufen.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes wird durch die S 211 geprägt, welche zu visuellen, akustischen und olfaktorischen Vorbelastungen führt. Visuelle Beeinträchtigungen werden zudem durch den Gewässerverbau der Flöha und der anthropogenen Nutzungen hervorgerufen.

Höherwertige Landschaftsbildräume (gewässerbegleitenden Vegetation) sind nur kleinflächig vorhanden.

Bewertung Auswirkungen

Der vorhabenbedingte Verlust von gewässerbegleitenden Gehölzen, Ufergebüsch mit ruderalem Saum und Hecken auf einer Fläche von ca. 1.145 m² sowie die Fällung von 26 Einzelgehölzen haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen 7 A bis 9 A, die zur Verbesserung der Landschaftsbildqualität durch Schaffung neuer bereichernder Strukturen führen werden, können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

3.2.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich keine Kulturdenkmale, Baudenkmale, Bodendenkmale oder archäologischen Fundstellen.

3.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da die Ersatzneubauten der Bauwerke 6, 8 und 10 sowie Anpassung der Trassierung der S 211 zum Teil innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers und im Übrigen in einem anthropogen stark veränderten Bereich durchgeführt werden, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Bauwerke 6, 8 und 10 sowie eine südliche Verrückung der Trassierung der S 211 innerhalb eines anthropogen geprägten Bereichs. Mit dem Vorhaben sind Neu-/Teilversiegelungen von ca. 605 m² sowie 26 Gehölzfällungen verbunden.

Schon aus dem geringem Umfang des Vorhabens und dem Umstand, dass die Ersatzneubauten im unmittelbaren Bereich der bestehenden Bauwerke erfolgen, wird deutlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- 1 V_{FFH} Ökologisch wirksame Sohlgestaltung unterhalb der BW 8 und 10,
- 2 V Dimensionierung des Kolksschutzes entlang von BW 6 auf das technisch notwendige Maß,
- 3 V Fachgerechte Umpflanzung eines kleinflächigen Bestandes von Schild-Wasserhahnenfuß,
- 4 V_{FFH} Schutz vor Bodenverdichtung und Bodenabtrag - platzsparende und bodenschonende Bauweise,
- 5 V_{FFH} Vermeidung der Sohlverdichtung in der Flöha und dem Flutgraben,
- 6 V Sicherung und Schutz des Oberbodens,
- 7 V Sachgemäßer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen im Baubetrieb,
- 8 V_{FFH} Schutz von Oberflächengewässern,
- 9 V_{ASB/FFH} Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen/Bautabuzonen,
- 10 V_{ASB/FFH} Nächtliches Bau- und Beleuchtungsverbot innerhalb des Wanderkorridors des Fischotters,
- 11 V_{ASB} Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermausarten,
- 12 V_{ASB} Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna,
- 13 V_{ASB} Ökologische Baumkontrolle,
- 14 V_{FFH} Zeitliche Abstimmung der Bauausführung auf die Laichzeiten von Westgroppe und Bachneunauge unter Berücksichtigung der Schonzeiten der Salmoniden,
- 15 V_{FFH} Abfischung in den Bereichen des Neubaus der Stützwand BW 6 sowie der Brückenersatzneubauten BW 8 und BW 10 unter besonderer Berücksichtigung der Arten des Anhangs II (Bachneunauge, Westgroppe),
- 16 V Abfischen innerhalb des Flutgrabens im Zuge der bauzeitlichen Trockenlegung,
- 17 V_{FFH} Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit der Flöha während der gesamten Bauzeit,
- 16 V_{ASB/FFH} Umweltbaubegleitung,
- 1 G Ansaat von Landschaftsrasen auf den Seiten- und Böschungsflächen.

Ausgleichsmaßnahmen:

- 1 A Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundfläche,
- 2 A Wiederherstellen bauzeitlich beanspruchter Biotope,
- 3 A Entsiegelung/Teilentsiegelung nicht mehr benötigter und versiegelter Straßen-, Wege- und Parkplatzflächen,
- 4 A Rückbau des Wehres in der Flöha stromabwärts am BW 8,
- 5 A Anlage einer naturnahen Gewässersohle,
- 6 A Anlage von artenreichem Extensivgrünland,
- 7 A Anlage von straßen- und wegbegleitenden Bäumen,
- 8 A Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen auf Grünland,
- 9 A Ergänzungspflanzung eines gewässerbegleitenden Gehölzbestandes,
- 10 A Anlage einer durchgrüneten Böschungsbefestigung,
- 10.1 A Anlage einer durchgrüneten Böschung mit einem standortgerechten Gehölzbestand,
- 11 A_{CEF 1} Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartierbäumen,
- 12 A_{CEF 2} Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter der Avifauna,
- 13 A_{CEF 3} Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Bachstelze, Gebirgsstelze und Wasseramsel.

Die o. g. Maßnahmen führen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Dies gilt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt insbesondere für die Maßnahmen 9 V_{ASB/FFH} bis 14 V_{FFH} sowie hinsichtlich des Schutzgutes Wasser für die Maßnahmen 1 V_{FFH}, 5 V_{FFH} und 7 V.

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgte die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes in den Stellungnahmen des Landratsamtes Mittelsachsen vom 20. März 2018 und 14. Juni 2021 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen. Danach kann durch die o. g. Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff vollständig ausgeglichen und damit kompensiert werden.

Nähere Ausführungen zu den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen finden sich im Erläuterungsbericht S. 52 ff., Unterlage 1 der Planunterlage.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A III). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen im Verlust und der Funktionsbeeinträchtigung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktion von Grünland- und Feuchtgrünbeständen infolge der Neuversiegelung von ca. 605 m² Fläche, dem Verlust und der Funktionsbeeinträchtigung von Waldbeständen aufgrund von Gehölzfällungen (26 Bäume) und Baulärm.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und der oberen Raumordnungsbehörde der LDS steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung. Beide Stellen stimmten dem Vorhaben aus regionalplanerischer und aus Sicht der Raumordnung zu. Damit

steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A III 2.4 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes.

Die aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen.

3 Baudurchführung/Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie beruhen auch auf Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz der LDS und finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere Nebenbestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie zu deren Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen in den verfügenden Teil dieser Genehmigung aufgenommen.

Die in der Nebenbestimmung A III 3.11 geregelte geologische Bauüberwachung beruht auf einer Forderung des LfULG.

4 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

5 Immissionsschutz

5.1 Lärm-/Staubbelastung

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte sind beim vorliegenden Vorhaben nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 5.2 sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermei-

den sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

5.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da der Brückenersatzneubau und die Anpassung der Straßentrassierung bestandsnah erfolgen, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Vorliegend erfolgen Ersatzneubauten der Bauwerke 6, 8 und 10 sowie die Anpassung der Trassierung einer vorhandenen Straße. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Neuhausen. Es stellt somit einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan sowie in den Maßnahmeplänen dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im LBP, Unterlage 19.1 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich ausgeglichen bzw. kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzvereinigungen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsge-

bot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf. Die Brückenbauwerke 8 und 10 sowie die Stützmauer Bauwerk 6 befinden sich in einem schlechten Zustand, was ein zeitnahes Handeln erforderlich macht. Durch die mit diesem Beschluss zugelassene Maßnahme kann die dauerhafte Verkehrssicherheit der S 211 im Bereich der Flöhaquerung gewährleistet werden. Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

In der Planunterlage wurden alternative Schutzkonzepte bei der Vorhabenoptimierung berücksichtigt. Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt C III dieses Beschlusses, auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Mit keiner der darin geprüften Varianten ist das verfolgte Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf deutlich naturschonendere Weise erreichbar.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. ausführliche Erläuterung in den Maßnahmeblättern sowie im LBP S. 49 ff.). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft - soweit möglich - vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist allerdings festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna, Wasser sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von 26 Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen

gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.3 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP auf den S. 85 ff. und auf die Maßnahmeblätter verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen und die untere Naturschutzbehörde haben keine Einwände gegen den LBP und die darin festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geäußert.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

6.2 Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Flöhatal“

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Die Ersatzneubauten der Bauwerke 6, 8 und 10 und die Anpassung der Trassierung der S 211 stellen ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat sie in der Unterlage 19.3 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Flöhatal“ vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

6.2.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Flöhatal“ (EU-Meldenummer: DE5144-301, landesinterne Nr. 251). Dieses erstreckt sich als Flusstal in Nordwest-Südost-Richtung über ca. 38 km Luftlinie entlang der Flöha einschließlich deren Seitentäler zwischen den Ortschaften Flöha und Deutschkatharinenberg bzw. Rauschenbach und Cämmerswalde und umfasst eine Fläche von 1.814 ha. Das FFH-Gebiet ist geprägt durch den Flusslauf der Flöha und deren Nebengewässern. Daneben dominieren ca. zur Hälfte Wälder und Offenlandstrukturen.

Im Vorhabengebiet umfasst das Schutzgebiet den Flussschlauch der Flöha mit ihren Uferbereichen.

6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung eines reich strukturierten Talzuges des Berglandes mit wechselnden Expositionen und strukturreichen Seitentälern, mit naturnahen Fließgewässern mit Begleitvegetation und mit stellenweise von Felsen durchragten Hängen mit Buchen- und Schluchtwäldern sowie artenreichen Wiesen verschiedener Ausprägung.
- 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.
- 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitats (u. a. Fischotter, Bachneunauge und Westgroppe).
- 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf

das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Innerhalb des Vorhabenbereichs wurde der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (östlich BW 8) sowie eine Entwicklungsfläche des LRT (westlich BW 8) nachgewiesen. Gleiches gilt für den LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, dessen Flächen sich unmittelbar im Bereich der Bauwerke 6 und 8 befinden.

Als Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen des Fischotters, des Großes Mausohrs, von Bachneunauge und Westgroppe im unmittelbaren Vorhabenbereich nachgewiesen bzw. können aufgrund der Habitateignung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Alle anderen Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb der relevanten Wirkräume des Vorhabens.

6.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehende Wirkungen, wie beispielsweise die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen (Gehölzfällungen) durch Flächeninanspruchnahme, die Gefahr von Individuenverlusten durch den Baubetrieb oder die Gefahr von Stoffeinträgen in die Flöha. Zudem besteht die Gefahr von Barrierewirkung für Wanderbewegung von Säugetieren und Fischen. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen gerechnet werden.

Hierdurch können Auswirkungen auf den LRT 3260 und den LRT 6430 sowie auf Vorkommen des Fischotters, des Großen Mausohrs, von Bachneunauge und Groppe nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität von LRT 3260 und 6430 sowie von Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus können anlagebedingte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung der Straße verbunden ist, sind Veränderungen der quantitativen Eintragsmenge der Straßenentwässerung nicht gegeben.

Gleiches gilt auch für mögliche qualitative Veränderungen infolge der zukünftig gebündelten Einleitung (bisher mehrere Einleitstellen) des Straßenabwassers an den Einleitstellen E 1 und E 2. Da in der Flöha aufgrund der steten Wasserführung eine Verdün-

nung zu verzeichnen ist, kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Konzentrationserhöhungen (z. B. durch Tausalze) zu keiner nennenswerten Veränderung der Habitatqualität führen werden.

Relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren können damit ausgeschlossen werden.

6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Aufgrund des relativ kleinen Vorhabenbereichs und des Umstandes, dass durch das Vorhaben eine bereits bestehende Straße angepasst und die bestehenden Bauwerke 6, 8 und 10 ersetzt und neu errichtet werden, werden keine der im Erhaltungsziel 1 genannten besonders wertgebenden Strukturen berührt. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Erhaltungsziel können somit ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 2

Wie bereits oben festgestellt, bestehen mögliche Betroffenheiten des LRT 3260 und seiner Entwicklungsfläche sowie des LRT 6430.

Vom LRT 3260 wird baubedingt eine Fläche von ca. 975 m² in Anspruch genommen. Dies entspricht im Verhältnis zum Gesamtvorkommen innerhalb des FFH-Gebietes einem Anteil von insgesamt 0,2 %. Damit handelt es sich um eine geringfügige, temporäre und reversible Inanspruchnahme, die als unerheblich zu bewerten ist. Zumal auch während der gesamten Bauzeit keine Änderung der Wasserführung der Flöha im Bereich des LRT 3260 erfolgt und somit eine Änderung der Standortbedingungen ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt auch für die baubedingt zu erwartenden Verluste und Standortveränderungen durch die teilweise veränderte Wasserführung über den Flutgraben. Diese sind temporär auf die Zeit der Bauphase beschränkt und reversibel. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Regeneration bzw. eine Wiederansiedlung des beeinträchtigten Bestandes möglich, so dass der günstige Erhaltungszustand vollständig gewahrt bleibt.

Durch Errichtung des Brückenersatzneubaus BW 8 mit Sohlsicherung und des Kolk-schutzes entlang von BW 6 wird anlagebedingt der LRT 3260 und seine Entwicklungsfläche auf rund 296 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Da dies im Verhältnis zum Gesamtvorkommen innerhalb des FFH-Gebietes lediglich einen Anteil von insgesamt 0,06 % entspricht, sind keine anlagebedingten erheblichen Auswirkungen auf den LRT zu erwarten. Hinzu kommt, dass die lebensraumtypische Unterwasservegetation (u. a. Kriechender Wasserhahnenfuß) in der Lage ist, geeignete Gewässerabschnitte schnell wiederzubesiedeln.

Beeinträchtigungen des LRT 3260 und seiner Entwicklungsfläche durch baubedingte Stoffeinträge (Sediment- und Bodenfrachten) können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 7 V, 8 V_{FFH}) sowie dem Umstand, dass die Beeinträchtigungen nur für den Bauzeitraum bestehen und reversibel sind, ist eine dauerhafte Beeinträchtigung des LRT und seiner Entwicklungsfläche über die Bagatellgrenze hinaus, nicht zu erwarten.

Gleiches gilt für die charakteristischen Arten des LRT (u. a. Wasseramsel) im Hinblick auf akustische und visuelle Störung sowie den baubedingten Verlust der Lebensstätte der Wasseramsel. Zum einen bestehen die Beeinträchtigungen nur temporär während der Bauzeit und zum anderen stellen die Vermeidungsmaßnahmen 9 V_{ASB/FFH} und

12 V_{ASB} sowie die Ausgleichsmaßnahme 13 A_{CEF 3} sicher, dass es zu keinen über die Bagatellschwelle hinausgehenden Beeinträchtigungen kommen wird.

Vom LRT 6430 wird baubedingt eine Fläche von ca. 126 m² in Anspruch genommen. Dies entspricht im Verhältnis zum Gesamtvorkommen innerhalb des FFH-Gebietes einem Anteil von insgesamt 0,42 %. Damit handelt es sich um eine geringfügige, temporäre und reversible Inanspruchnahme, die als unerheblich zu bewerten ist und zu keiner dauerhaften Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. des Entwicklungspotenzials des LRT 6430 im Gebiet führen wird.

Gleiches gilt für die anlagenbedingte Inanspruchnahme von 21 m² im Rahmen der Neugestaltung des Kolksschutzes. Da dies im Verhältnis zum Gesamtvorkommen innerhalb des FFH-Gebietes einen Anteil von insgesamt 0,07 % entspricht, sind keine anlagebedingten erheblichen Auswirkungen auf den LRT zu erwarten. Hinzu kommt, dass eine dauerhafte Inanspruchnahme nur kleinflächig im Randbereich des LRT erfolgt. Damit ist nach Beendigung der Baumaßnahme eine Regeneration bzw. eine Wiederansiedlung im größten Bereich des beeinträchtigten Bestandes möglich, so dass der günstige Erhaltungszustand des LRT vollständig gewahrt bleibt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 2, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere werden Einschränkungen des Entwicklungspotenzials des FFH-Gebietes durch das Vorhaben nicht begründet.

Erhaltungsziel 3

Fischotter

Der Fischotter nutzt aufgrund der hohen Störintensität der S 211 und der Nähe zur Bebauung den Vorhabenbereich lediglich als Wanderkorridor.

Eine Beeinträchtigung des natürlichen Wanderverhaltens des Fischotters ist temporär während der Bauzeit und lokal beschränkt möglich. Ebenso können bauzeitliche Störungen (u. a. Lärm- und Lichtemissionen) nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung, dass die Aktivitätsphase der Tiere außerhalb der Bautätigkeit liegt und die Gewässerdurchgängigkeit dauerhaft gewährleistet wird, können Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung der o. g. Punkte dienen zudem die mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen 10 V_{ASB/FFH} und 17 V_{FFH}.

Großes Mausohr

Durch den vorhabenbedingten Gehölzverlust, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch auch potenzielle Quartierbäume des Großen Mausohrs beseitigt werden. Allerdings bevorzugt die Art Quartiere in Gebäuden, aber auch in Stollen und Höhlen. Quartiere in Gehölzstrukturen weisen demnach eine wesentlich geringere Bedeutung auf. Zudem bestehen regelmäßig innerhalb eines Jagdgebietes zahlreiche potenzielle Zwischenquartiere, die jeweils nur kurzzeitig aufgesucht und regelmäßig gewechselt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 11 V_{ASB}, dem Umstand, dass das Große Mausohr bei Verlust einzelner Quartierbäume problemlos in das gehölzreiche Umfeld ausweichen kann und dem nur kleinflächigen Verlust potenzieller

Zwischenquartiere, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der Gehölzfällungen ausgeschlossen werden.

Bachneunauge/Westgroppe

Die Flöha ist stromunterhalb des ehemaligen Wehrs als Habitatfläche von Bachneunauge und Westgroppe ausgewiesen. Die Habitatfläche befindet sich damit im unmittelbaren Vorhabenbereich. Im Zuge der Instandsetzung der Stützwand BW 6 sowie dem Ersatzneubau des BW 10 kommt es zu einem baubedingten Flächenverlust von ca. 506 m² sowie zur Einengung des Gewässerquerschnitts.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{FFH}, 5 V_{FFH}, 14 V_{FFH} (zeitliche Abstimmung der Bauausführung auf die Laichzeiten) und 15 V_{FFH} (Abfischung) und den Umstand, dass es sich um temporäre Beeinträchtigungen handelt, kann sichergestellt werden, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Groppe und des Bachneunauges durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kommt.

Gleiches gilt für die anlagebedingte dauerhafte Inanspruchnahme von 66 m² der Habitatfläche im Zuge der Herstellung des Kolksschutzes entlang des BW 6. Zum einen wird der Kolksschutz innerhalb des ohnehin mit Beeinträchtigungen verbundenen Baufeldes errichtet und zum anderen umfasst die kleinflächige Flächeninanspruchnahme lediglich 0,01 % der Gesamthabitatfläche vom Bachneunauge und 0,02 % der Groppe im Schutzgebiet. Hinzu kommt, dass aufgrund der starken anthropogenen Überformung des Gewässerabschnitts im Vorhabenbereich und der damit verbundenen Fließgewässerdynamik die Habitatausstattung für beide Arten bereits im Ist-Zustand vorbelastet ist.

Im Ergebnis kann eine dauerhafte Beeinträchtigung von Bachneunauge und Westgroppe aufgrund der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, ausgeschlossen werden.

Da die Flöha als (potentieller) Migrationskorridor für das Bachneunauge und die Westgroppe einzustufen ist, kann während des Bauzeitraums die Wandereignung zeitweise eingeschränkt sein.

Unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen durch das unterhalb BW 8 befindliche Querbauwerk, welches eine Wanderbarriere in Richtung Oberlauf darstellt und die Durchgängigkeit der Flöha im Vorhabenbereich bereits stark einschränkt sowie dem Umstand, dass das Wanderverhalten lediglich zeitlich eng begrenzt während der Bauzeit beeinträchtigt ist, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Bachneunauge und Westgroppe durch die bauzeitliche Einschränkung der Migration ausgeschlossen werden. Dies kann zudem insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahmen 5 V_{FFH} (Vermeidung von Sohlverdichtungen) und 17 V_{FFH} (Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit) sichergestellt werden.

Darüber hinaus weist die Flöha im Vorhabenbereich eine Eignung als Reproduktionshabitat für die Groppe und Bachneunauge auf.

Nicht ausgeschlossen werden können Beeinträchtigungen durch baubedingte Abschwemmungen von Stoffeinträgen ins Gewässer oder durch Bildung von Trübungsfahnen. Unter Berücksichtigung einer sachgemäßen Bauausführung nach dem Stand der Technik und der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 7 V, 8 V_{FFH}) kann eine dauerhafte Beeinträchtigung von Bachneunauge und Westgroppe, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Einschränkungen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten des Anhanges II im FFH-Gebiet und deren Lebensräume nicht zu erwarten sind.

Erhaltungsziel 4

Das Vorhaben umfasst die Anpassung einer bestehenden Straßentrasse sowie den Ersatzneubau der bestehenden Bauwerke 6, 8 und 10. Auswirkungen auf die Ausprägung und Ausdehnung von Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner Trennung von Lebensraum- und Habitatflächen.

Sofern es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen kommt, sind diese temporär und reversibel. Zudem werden die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden (u. a. 17 V_{FFH}).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 4, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere kommt es zu keiner über die bestehende Trennung hinausgehende Zerschneidung der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen.

6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

Aufgrund der räumlich und zeitlich begrenzten Wirkintensitäten des Vorhabens kommen Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte nur mit im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befindlichen Plänen und Projekten in Betracht.

Derartige Projekte sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Flöhatal“, über die Bagatellgrenze hinaus, führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde ein.

6.3 Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Das Vorhaben befindet sich in der Entwicklungszone des Naturparks Erzgebirge/Vogtland. Das Vorhaben steht damit nicht unter dem Erlaubnisvorbehalt des § 9 NPVO, der auf die Schutzzonen I und II begrenzt ist.

6.4 Biotopschutz

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich mit dem „Bach mit ruderalem Saum, naturnah“ und der „Uferstaudenflur“ nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 21 Abs. 1 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Biotopschutz verbieten alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesen Verboten können gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Es war demnach zu prüfen, ob die vom Vorhaben ausgehenden Handlungen zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können und ob die Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist.

Vorliegend ist der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope nicht vermeidbar. Allerdings wurde er durch die Ausweisung von Bautabuzonen auf das zwingend notwendige Maß begrenzt (9 V_{ASB/FFH}). Es handelt sich darüber hinaus lediglich um temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahmen, deren Wiederherstellung nach Umsetzung des Vorhabens durch die Ausgleichsmaßnahme 2 A (Wiederherstellen bauzeitlich beanspruchter Biotope) sichergestellt wird.

Auf Grundlage von § 21 Abs. 6 SächsNatSchG kann damit hier der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope gestattet werden, da zum einen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind und die untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 20. März 2018 hierzu ihr Einvernehmen erteilt hat.

6.5 Artenschutz

6.5.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit durch den Ersatzneubau der Bauwerke 6, 8 und 10 und der Anpassung der Trassierung der bestehenden S 211 verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist mithin nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe- seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist und damit die Baufeldfreimachung vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Bestandteil der Vermeidungsmaßnahmen 11 V_{ASB} und 12 V_{ASB} im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.5.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage einen Artenschutzbeitrag (vgl. Unterlage 19.2 der Planunterlage) erstellt.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse, Fischotter) und europäische Vogelarten (u. a. Wasserramsel, Bachstelze) ermittelt werden.

Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Falterarten, Libellenarten, Käferarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten (u. a. Großes Mausohr, Wasserfledermaus)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 10 V_{ASB/FFH}), können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dienen zudem die Vermeidungsmaßnahme 11 V_{ASB/FFH} und 13 V_{ASB}. Diese regeln u. a. die Kontrolle des Vorhabensbereichs hinsichtlich potenzieller Ruhestätten (Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere) sowie die Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermausarten. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Spalten im bestehenden Brückenbauwerk und die im Vorhabengebiet vorhandenen Gehölz-

strukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggendorf, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Abrissarbeiten der Bauwerke 6, 8 und 10 sowie der Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten. Allerdings stellen diese insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 9 V_{ASB/FFH}, 11 V_{ASB/FFH} und 13 V_{ASB} keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehende S 211 und die angrenzende Bebauung existieren, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabenbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Spalten im bestehenden Brückenbauwerk und die im Vorhabengebiet vorhandenen Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 13 V_{ASB} (u. a. Absuchen nach möglichen Quartierbäumen) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 11 A_{CEF1} (Bereitstellung von Ausweichquartieren), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischotter

Aufgrund dessen, dass der Fischotter vorwiegend nachtaktiv ist und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt (10 V_{ASB/FFH}), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Daneben werden im Bereich der Flöha und des Flutgrabens Bautabuzonen ausgewiesen (9 V_{ASB/FFH}), um ein mögliches Zusammentreffen von Baumaßnahmen und Fischotter auszuschließen bzw. zu minimieren. Sofern es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Der Vorhabenbereich wird durch den Fischotter lediglich als Wechsel- und Migrationskorridor genutzt. Zu betrachten ist damit ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es baubedingt zur Einschränkung der Durchgängigkeit des Gewässers aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung. Nicht ausgeschlossen wer-

den kann ebenfalls die Gefahr einer Kollision während der nächtlichen Aktivitätsphasen mit dem Baustellenverkehr. Zur Minimierung der Beeinträchtigung wurde deshalb die Vermeidungsmaßnahme 10 V_{ASB/FFH} in die Planung aufgenommen. Diese regelt u. a., dass keine Bautätigkeit nachts erfolgt und die Baustellenbeleuchtung an den Fischotter anzupassen ist (u. a. keine Blinklichter). Unter Berücksichtigung dessen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Flöha auch während der Bautätigkeit die Funktion als Migrationskorridor behält und es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt.

Da essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters im Vorhabenbereich nicht existieren, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Bachstelze, Wasserramsel).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen 9 V_{ASB/FFH} und 12 V_{ASB/FFH} wird gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt und Bautabuzonen ausgewiesen werden. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (12 V_{ASB/FFH}) und zudem vor Baubeginn zu fällende Gehölze auf mögliche Vorkommen untersucht werden (13 V_{ASB}), sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen (S 211, Bebauung). Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäische Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Habitats (u. a. Gehölzbestände) vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 12 V_{ASB/FFH} und 13 V_{ASB} kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch Rodung von Gehölzbeständen kommen, liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die Bereitstellung von Nisthilfen (vgl. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12 A_{CEF2}, 13 A_{CEF3}) bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen und den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzbeitrag geäußert wurden bzw. durch Aufnahme von Nebenbestimmungen (vgl. A III 6) diese ausgeräumt werden konnten, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.6 Begründung Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A III 6 beruhen auf § 15 Abs.1 und 2 BNatSchG sowie auf Forderungen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen. Sie sollen eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen.

7 Fischerei

Die Nebenbestimmung 7.1 beruht auf § 14 Abs. 2 SächsFischVO. Sie soll sicherstellen, dass Bauarbeiten am Gewässer grundsätzlich nur außerhalb der Schonzeiten für Fische durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmung 7.2 soll die Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten zur Baubeginnanzeige gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen 7.3 bis 7.9 sollen den Schutz des Fischbestandes im Vorhabensbereich u. a. durch Minimierung von Sedimenteinträgen sowie die Sicherstellung der Durchgängigkeit gewährleisten. Die Nebenbestimmungen setzen zudem Forderungen der Fischereibehörde um.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

8.1 Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Die bestehende Oberflächenentwässerung wird zurückgebaut und durch neue Straßeneinläufe ersetzt, die direkt über zwei Einleitstellen in die Flöha entwässern. Das hierzu erforderliche Einvernehmen wurde durch die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen mit Schreiben vom 20. März 2018 erteilt.

8.2 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

8.2.1 Oberflächenwasserkörper „Flöha-1“

Für den OWK „Flöha-1“ ist als Bewirtschaftungsziel ein guter ökologischer Zustand respektive guter chemischer Zustand anvisiert. Gegenwärtig ist der ökologische Zustand als mäßig (Klasse 3) und der chemische Zustand als schlecht eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es im Zuge der Errichtung der Bauwerke 6, 8 und 10 zur Einengung des Flussbettes und damit zu Einschränkungen der Fließgewässerdurchgängigkeit. Zudem besteht die Gefahr der Freisetzung von Sedimenten/Trübungsfahnen durch die Arbeiten im und am Gewässer sowie die Gefahr der Verdichtung der Gewässersohle durch die Bautätigkeit. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponente Morphologie (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),

- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die direkten Einleitmengen der Straßenentwässerung bleiben im Vergleich zum Bestand konstant, so dass diesbezüglich keine Auswirkungen auf den OWK zu erwarten sind.

Anlagebedingt kann es zu Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur/-morphologie sowie der ökologischen Durchgängigkeit für die Gewässerfauna durch die neuen Bauwerke kommen. Des Weiteren können Veränderungen der Lichtverhältnisse/Schattenwurf und damit der Wassertemperaturen im Bereich der neuen Brückenbauwerke nicht ausgeschlossen werden. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die stoffliche Belastung des Fließgewässers durch Schadstoffeinträge der Bestandssituation entspricht (keine Erhöhung der Verkehrsstärke).

Biologische Qualitätskomponente

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen QK wie folgt dar:

- Gewässerflora: Phytoplankton
 (nicht relevant)
 Makrophyten/Phytobenthos
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig),
- Gewässerfauna: Benthische wirbellose Fauna
 (ökologische Zustandsklasse 2 – gut),
 Fischfauna
 (ökologische Zustandsklasse 2 – gut).

Nach Anhang V WRRL/Anlage 3 der OGewV werden zur Einstufung des ökologischen Zustands/des Potentials der biologischen QK unterstützend hydromorphologische QK berücksichtigt. Für Fließgewässer sind gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV die QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie relevant. Im Ergebnis wurde der vom Vorhaben betroffene Gewässerabschnitt hinsichtlich der Hydromorphologie als sehr stark verändert eingestuft.

Darüber hinaus werden zur Einstufung des ökologischen Zustands unterstützend die QK flussgebietsspezifische Schadstoffe und die physikalisch-chemischen QK berücksichtigt. In Anlage 6 OGewV werden für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe Umweltqualitätsnormen (UQN) benannt. Wird eine UQN oder werden mehrere UQN überschritten, dann kann der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines

OWK höchstens als „mäßig“ eingestuft werden (§ 5 Abs. 5 OGeWV). Gemessen daran wurde eine Überschreitung für Arsen festgestellt.

Bewertung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten

Im Rahmen der Auswirkungen des Vorhabens ist eine Verschlechterung jedenfalls dann gegeben, wenn sich die biologischen QK eines Wasserkörpers im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verschlechtern. Gemessen daran verursacht das Vorhaben keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne der o. g. Verschlechterung führen können. Die zu erwartenden Auswirkungen sind überwiegend baubedingt und somit nur temporär und reversibel. Mögliche Beeinträchtigungen können u. a. durch die Maßnahmen 5 V_{FFH}, 7 V, 8 V_{FFH}, 14 V und 17 V so minimiert werden, dass es zu keiner Verschlechterung der Zustandsklasse kommt.

Gleiches gilt auch hinsichtlich möglicher anlagebedingten Wirkungen. Da die Widerlager außerhalb des OWK errichtet werden und mögliche Temperaturveränderungen infolge der Beschattung nur im unmittelbaren Bereich der Brücken auftreten und keinen nennenswerten Einfluss auf die Beschaffenheit des Gewässers haben, kann auch diesbezüglich eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes ausgeschlossen werden. Durch das Herabsetzen der Stützmauer BW 6 verbessern sich zudem die Lichtverhältnisse in der Flöha. Hinzu kommt, dass die Bauwerke 6 und 10 an gleicher Stelle bzw. das Brückenbauwerk 8 im unmittelbaren Bereich des ursprünglichen Bauwerkes neu errichtet werden. Nennenswerte Auswirkungen auf die biologischen QK sind damit auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen 1 V_{FFH}, 2 V, 4 A und 5 A nicht zu erwarten. Vielmehr führt der Rückbau des Wehres (4 A) zu einer Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit und damit auch zu einer Verbesserung der biologischen QK.

Chemischer Zustand

Zur Einstufung des chemischen Zustandes werden Fließgewässer nach flussgebietsspezifischen Schadstoffen (synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen) gemäß Anlage 8 der OGeWV beurteilt. Ein guter chemischer Zustand ist gegeben, wenn alle UQN der in Anlage 8 OGeWV aufgeführten Stoffe sowie des Nitrats eingehalten werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn es liegen Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie bei den Polyzyklisch aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) vor. Zudem sind Überschreitungen von nicht ubiquitären prioritären Stoffen bei Fluoranthen zu verzeichnen.

Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Bezüglich des chemischen Zustandes sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Wassertrübungen durch mineralische Trübstoffe sowie Gewässerverunreinigungen durch Schadstoffe von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle und dergleichen) sowie von schädlichen Baustoffen bei Wasserbauarbeiten, sind durch entsprechende Sorgfalt vermeidbar. Zur Gewährleistung dessen wurden neben der planerisch festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahme 7 V und 8 V_{FFH} zusätzlich die Nebenbestimmungen unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommen.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Flöha-1“ als Bewirtschaftungsziel bis 2021 ein guter

ökologischer Zustand und bis 2027 ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Für die Zielerreichung sind gemäß des aktuellen Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sowie des chemischen Zustandes geplanten Maßnahmen werden aufgrund der vernachlässigbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Gewässer nicht behindert.

8.2.2 Grundwasserkörper „Obere Flöha“

Der GWK befindet sich in einem schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand.

Auswirkungen

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind Auswirkungen durch Schadstoffeinträge während der Bautätigkeit nicht gänzlich ausgeschlossen.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK hat das Vorhaben nicht.

Bewertung der Auswirkungen

Vorhabenbedingt ergibt sich keine Verschlechterung des aktuell als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustands. Dies wird durch Vermeidungsmaßnahmen 7 V und 8 V_{FFH} sowie die zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 8) sichergestellt. Da zudem auch die Belastung durch die Einleitung von Straßenoberflächenwasser nicht nennenswert über das vorhandene Maß hinausgeht, kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes des GWK ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Für den derzeit als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustand wird das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustandes nach Fristverlängerung bis zum Jahr 2027 angestrebt. Das Bewirtschaftungsziel eines guten mengenmäßigen Zustandes ist bereits erreicht. Gemäß dem aktuellen Maßnahmenprogramm sind im Hinblick auf den chemischen Zustand eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht behindert.

Umfassende Ausführungen hinsichtlich der Anforderungen an die WRRL finden sich in Unterlage 18.7 der Planunterlage.

8.3 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG

Die Bauwerke 6, 8 und 10 stellen Anlagen an oberirdischen Gewässern dar. Die Ersatzneubauten sowie die Beseitigung der Bestandsbauwerke bedürfen somit der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG.

Da seitens der unteren und der oberen Wasserbehörde diesbezüglich keine Bedenken, gerade auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 WHG, vorgetragen wurden bzw. diese durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten, kann aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses die wasserrechtliche Genehmigung für die Ersatz-

neubauten 6, 8 und 10 sowie die Beseitigung der Bestandsbauwerke mit diesem Beschluss erteilt werden.

8.4 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung 8.1 soll sicherstellen, dass das Vorhaben wie planfestgestellt umgesetzt wird, insbesondere mögliche Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen 8.2 und 8.6 sollen den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 32 und 38 Abs. 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG gewährleisten. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensgemeinschaft kommt. Durch die Nebenbestimmung 8.3 wird sichergestellt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baumaßnahme unterbleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte verhindert werden. Damit wird die Beachtung der Grundsätze der §§ 5, 6 WHG gewährleistet. Die Nebenbestimmung 8.4 dient der Information der zuständigen Wasserbehörde sowie der gleichzeitig in ihrem Aufgabenbereich berührten Abfall- und Bodenschutzbehörde und sollen es diesen ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einzuleiten. Sie hat ihre Grundlage in § 106 Abs. 2 SächsWG. Die Nebenbestimmung 8.5 setzt die gesetzlichen Forderungen zum Gewässerschutz gemäß §§ 92, 106 Abs. 2 SächsWG um.

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahmen und zur Beantragung der Abnahme gegenüber der Bauüberwachungsbehörde in der Nebenbestimmung 8.7 beruht auf § 106 SächsWG.

Die Nebenbestimmung 8.8 zum Hochwasserschutz während der Baumaßnahme beruht auf § 3 Abs. 1 BauTechPrüfVO, wonach Anlagen am Gewässer so instandzuhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere der Hochwasserschutz, während der Baumaßnahme nicht gefährdet werden. Die Nebenbestimmung setzt zudem eine Forderung der unteren Wasserbehörde und der LTV um.

Die Nebenbestimmungen 8.9 bis 8.16 beruhen auf Forderungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen und sollen die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des WHG und des SächsWG insbesondere die Vereinbarkeit mit der WRRL sicherstellen.

9 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

10 Versorgungsleitungen

Ausweislich der eingeholten Stellungnahmen bestehen keine grundlegenden Konflikte mit Anlagen der Ver- und Entsorgung oder mit Kabeln. Die zuständigen Träger der vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und ihre Belange gewahrt.

Die Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen sowie Kabeln unter A III 10 dieses Beschlusses setzen die von den Leitungsträgern und Versorgern abgegebenen Hinweise und Forderungen um und sollen sicherstellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleis-

tung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

Die Nebenbestimmung A III 11.2 beruht auf § 5 SächsHohlrVO und einer Forderung des Sächsischen Oberbergamtes.

12 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, andernfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeit-

weisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

VI Einwendungen/Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtlern (1) und einem anerkannten Naturschutzverband (2) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen

1.1 Landkreis Mittelsachsen

Schreiben vom 13. und 20. März 2018, 14. Juni 2021 und 25. Januar 2022

Die vorgelegten Unterlagen seien im Rahmen der Beteiligung im Landratsamt ausgewählten Bereichen (Referaten und Fachbereichen) zur Prüfung und Beurteilung sowie Abgabe einer Stellungnahme übergeben worden.

Im Ergebnis dieser Beteiligung sei festzustellen, dass gegen den Plan unter Beachtung und Realisierung der in den einzelnen Fachstellungen der Referate aufgeführten Forderungen sowie Auflagen und Hinweise keine Bedenken erhoben würden, die eine Umsetzung des Vorhabens in Frage stellen würden.

Seitens des Referates Straßenbau und Straßenverwaltung und des Referats Immissionsschutz bestünden keine Einwände oder Bedenken zum Vorhaben. Änderungen am Bestand von Kreisstraßen seien nicht gegeben.

Belange des Referates Ländliche Entwicklung, Bodenordnung würden im Bereich Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz nicht berührt.

Die Stellungnahme einschließlich Hinweise der Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH (EKM) sei als Anlage beigefügt, jedoch nicht inhaltlicher Bestandteil dieser Gesamtstellungnahme.

Ungeachtet der angestellten Pauschalbewertung seien die in den einzelnen Fachstellungen der Fachreferate aufgeführten Hinweise beachtlich und umzusetzen.

Im Einzelnen werde sich wie folgt geäußert:

Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

Es werde darauf hingewiesen, dass durch Neuhausen der Radfernweg „Sächsische Mittelgebirge“ und die regionale Hauptradroute „Flöhatalradweg“ und nicht die Radroute „Bayreuth-Zittau“ führen würden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bauantragsbearbeitung

Nach den vorliegenden Unterlagen handele es sich um Anlagen des öffentlichen Verkehrs (incl. Zubehör, Nebenanlagen), für welche der Geltungsbereich der SächsBO (§ 1 Abs.2 Ziffer 1 SächsBO) nicht eröffnet sei bzw. um nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern im Sinne des § 60 Abs. 1 Ziffer 1 SächsBO, welche damit keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung im Sinne der SächsBO bedürfen. Sonderbauten, welche als Gebäude zu definieren wären, seien nicht Antragsgegenstand.

Bauplanungsrechtliche und Bauordnungsrechtliche Belange würden dem Vorhaben offensichtlich nicht entgegenstehen bzw. seien nicht zu prüfen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bauaufsicht und Denkmalschutz: Bereich Denkmalschutz

Denkmalpflegerische Belange oberhalb des Bodenniveaus seien nicht unmittelbar betroffen. Auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden werde verwiesen (§ 20 SächsDSchG).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Meldepflicht wurde als Nebenbestimmung (vgl. A III 4.2) in diesen Beschluss aufgenommen.

Straßenverkehr und Sport

Es würden gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Hinweise:

- Bei allen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum von klassifizierten Straßen, einschließlich straßenbegleitende Gehwege die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen würden, sei beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Straßenverkehr und Sport, ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO zu stellen.

Dieser Antrag sei rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel vier Wochen, einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes) einzureichen.

- Entsprechend des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes (StVZustG) sei für die Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen die Gemeinde, als örtliche Straßenverkehrsbehörde, zuständig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Referat Forst, Jagd und Landwirtschaft

Die Beurteilung unter forstfachlichem Aspekt habe ergeben, dass vom Vorhaben kein Wald im Sinne des SächsWaldG betroffen sei. Andere forstrechtliche Belange würden nicht berührt.

Referat Siedlungswasserwirtschaft

Dem Vorhaben/Plan werde seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt, wenn die nachfolgenden Tenorpunkte und Nebenbestimmungen beachtet würden.

Die in der Stellungnahme folgenden Tenorpunkte betreffen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Straßenwässern in die Flöha an den Einleitstellen E 1 und E 2. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen einschließlich der geforderten Nebenbestimmungen sinngemäß unter Punkt A IV bzw. A III 8 in diesen Beschluss aufgenommen.

Begründung Erlaubnis/Nebenbestimmungen:

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse beruhe auf den §§ 8 und 9 unter Einhaltung von § 57 WHG. Demnach bedürfe die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG seien Benutzungen in diesem Sinne u. a. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Hierunter falle der Tatbestand der Straßenoberflächenwassereinleitung in die Flöha. Somit sei das Einleiten nach § 57 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 16 SächsWG (Gemeingebrauch) dürfe jeder natürliche, oberirdische Gewässer für das Einleiten von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet werde (erlaubnisfrei), nutzen. Da das Niederschlagswasser von einer größeren Fläche eingeleitet werde (Verkehrsfläche), falle die Einleitung des Straßenoberflächenwassers nicht unter Gemeingebrauch und bedürfe einer Erlaubnis.

Die Festlegung der maximalen Einleitmenge erfolge gemäß §§ 13 Abs. 1 und 57 WHG. Die Menge des Abwassers sei demnach so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich sei und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sei. Durch die Einleitung von gering verschmutztem Straßenoberflächenwasser der S 211 seien erhebliche nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des benutzten Gewässers nicht zu erwarten.

Da keine Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegen würden, stehe die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gegeben seien. Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen sei entsprechend § 13 Abs. 1 WHG sowie § 36 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Zudem seien laut § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zulässig, um Anforderungen an die Beschaffenheit der einzubringenden oder einzuleitenden Stoffe zu stellen.

Die Festsetzung erfolge zudem im Wege der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Danach ordne die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig seien, um insbesondere Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Mit der Festlegung der hier angeordneten Auflagen werde dieser Anforderung Rechnung getragen. Die Möglichkeit zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ergebe sich aus den §§ 13 Abs. 1 WHG und 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Abwasserleitungen zur gezielten Sammlung und Ableitung von anfallenden Oberflächenwasseranteilen seien gemäß § 60 WHG (Stand der Technik) als „dicht“ auszuführen.

Die Nebenbestimmungen sollten eine fachgerechte und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Vorgehens- und Betriebsweise im Umgang von abwassertechnischen Anlagen gewährleisten. Die Anordnung von Nebenbestimmungen sei geeignet, um das Ziel einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und -behandlung unter Berücksichtigung anderer Belange des Allgemeinwohls zu erreichen. Durch die in diesem Bescheid erlassenen Nebenbestimmungen, Auflagen und Vorbehalte werde der Rechtsträger dazu angehalten, die Bestimmungen für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung einzuhalten.

Es gebe auch kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Die Anordnung der Nebenbestimmungen, Auflagen und Vorbehalte sei angemessen. Dem Erlaubnisinhaber werde keine unverhältnismäßige Belastung auferlegt. Der Schutz des Wohles der Allgemeinheit, das durch die im § 6 WHG beispielhaft aufgezählten Schutzgüter konkretisiert werde, gebiete es hier, dass das Interesse des Rechtsträgers nicht mit Nebenbestimmungen belastet zu werden, zurücktreten müsse.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser werde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet. Dabei sei gemäß Punkt II 2.6 VwV Grundsätze der Abwasserbeseitigung (VwV Abw) i. V. m. dem gemeinsamen Hinweis des SMWA und des SMUL vom 12. Mai 2015 eine Frist von 25 bis 35 Jahren zu wählen. Bei der Bemessung der Frist sei auf einen angemessenen Nutzungszeitraum zu achten (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Da es sich um eine ländliche Ortslage handle und die Verkehrsbedeutung der Straße folglich gering sei (der Ansturm von Bussen und Touristen in der Winterzeit nach Seiffen erfolge zumeist über die Anfahrt von Heidersdorf), würden die festgelegten 35 Jahre dieser Vorgabe entsprechen. Bei der Festsetzung der Geltungsdauer der Erlaubnis sei den Interessen des Rechtsinhabers ausreichend Rechnung getragen worden.

Hinweise

- Für die erlaubten Gewässerbenutzungen seien die einschlägigen Vorschriften des WHG und des SächsWG mit den zugehörigen Regelwerken und Richtlinien zur Planung, Bemessung und Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen maßgebend. Entsprechend § 10 Abs. 2 SächsStrG werde die Einhaltung der Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die allgemeinen Regeln der Technik für die Errichtung der Entwässerungskanäle, also das Regelwerk DWA-A 118 (hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen), das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) und die Richtlinie zum Anlegung von Straßen - Entwässerung, RAS-EW vom 20. Juni 2007 durch die zuständige Straßenbaubehörde sichergestellt.
- Die Gewässerbenutzung sei, wie oben beschrieben, bis 35 Jahre zu befristen. Danach sei wieder neu zu entscheiden bzw. werde verlängert.
- Die beiden Einleitungen erfolgten in die Flöha, ein Gewässer I. Ordnung, dessen Zuständigkeit bei der LTV liege. Diese sei daher unbedingt mit zu beteiligen.
- Die grundsätzlich nach § 26 Abs. 1 SächsWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung (oder Beseitigung oder wesentlichen Änderung) der Einleitstellen an der Flöha seien vorliegend entsprechend § 26 Abs. 11 Satz 1 SächsWG i. V. m. § 1 Abs. 2 Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung (WrWBauPrüfVO) entbehrlich.
- Bei der Bestandsvermessung werde Bezug auf das aktuelle Höhensystem DHHN 2016 genommen. Gegenüber dem Planstand 12/2016 könnten daher im Vergleich

zu DHHN 92 entsprechend Abweichungen bis 3 cm auftreten. Dies gelte es zu beachten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden einschließlich der geforderten Nebenbestimmungen und Befristung sinngemäß unter A IV in den Beschluss aufgenommen. Ebenso wurde die LTV am Verfahren beteiligt. Die Belange des Referats Siedlungswasserwirtschaft wurden damit umfassend berücksichtigt.

Referat Naturschutz

Für das Vorhaben seien vollständige und beurteilungsfähige Unterlagen vorgelegt worden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde würden keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Hinweise berücksichtigt würden:

- Im Rahmen von Maßnahme 8 A sei auf die Verwendung von *Acer campestre* zu verzichten, da es sich um keine gebietsheimische Art handle. Die Art sei durch *Sorbus aucuparia* zu ersetzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Tektur die Ausgleichsmaßnahme 8 A entsprechend angepasst.

- Für den geplanten Uferverbau im Rahmen von Maßnahme 10 A seien *Salix fragilis*, *Salix x rubens* und *Salix caprea* als zu verwendende Gehölzarten für den ingenieurbiologischen Verbau festzusetzen. Die Auswahl nur einer der genannten Art oder die Verwendung einer Artenkombination könne der Ausführungsplanung überlassen bleiben:

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Tektur die Ausgleichsmaßnahme 8 A entsprechend angepasst.

Im Rahmen der Beteiligung seien mehrere Fehler in den Planungsunterlagen aufgefallen, auf die in diesem Zusammenhang hingewiesen werde:

- Das Maßnahmeblatt 10 V_{ASB/FFH} in Unterlage 9.3 enthalte einen Fehler in der Zielkonzeption, da hier auf die „Pleißniederung“ verwiesen werde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Verweis auf die „Pleißniederung“ im Maßnahmeblatt 10 V konnte seitens der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden.

- Die Unterlage 19.3 enthalte auf S. 50 unter Punkt 5.2.2 eine Fehldarstellung zur Betroffenheit des LRT 6430, da entgegen der Darstellung nur von einer Betroffenheit von 0,4 % der Gesamtfläche des LRT innerhalb des SAC auszugehen sei. Der temporäre Eingriff in einen Bestand von 115 m² sei somit auf Grundlage der Orientierungswerte zum quantitativ-absoluten Flächenverlust bei Lamprecht & Trautner (2007) unerheblich, da ein Eingriff mit einer Beanspruchung von weniger als 0,5 % der Gesamtfläche des LRT 6430 innerhalb des SAC eine Fläche bis zum Schwellenwert von 250 m² beanspruchen könne.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Tektur seine Ausführungen zum LRT 6430 entsprechend angepasst.

- Im LBP (Unterlage 19.1.1) sei auf S. 46 in Tab. 14 jeweils die falsche Rechtsgrundlage zum Biotopschutz angegeben, da beide Biotoptypen nach § 30 BNatSchG geschützt seien.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Tektur seine Ausführungen entsprechend ergänzt.

- Die Unterlage 19.1.1 sei hinsichtlich der Betrachtung der gesetzlich geschützten Biotope unvollständig, da die als LRT 6430 kartierte Fläche den entsprechend § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (hier LFU „Uferstaudenflur“) angehöre. Für den Biotoptyp gelten in diesem Zusammenhang die gleichen Anforderungen wie für den LRT hinsichtlich der Eingriffsbewertung, so dass die Betroffenheit auch hinreichend durch die Maßnahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Maßnahme 2 A) abgedeckt sei. Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG könne auf Grundlage von § 21 Abs. 6 SächsNatSchG durch eine Gestattung ersetzt werden, wenn das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werde. Das Einvernehmen werde im Hinblick auf die geplante Wiederherstellung erteilt.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Tektur seine Ausführungen entsprechend ergänzt und angepasst.

- Die Planunterlagen würden sich auf eine Abgrenzung des SAC beziehen, die nicht mit der Abgrenzung der geltenden Grundschutzverordnung übereinstimmen würden. Die Grenzen seien in Teilbereichen erweitert worden, wodurch es zu keinen genehmigungsrelevanten Konflikten komme, die der Herstellung des Planrechts entgegenstehen könnten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das Vorhaben befinde sich innerhalb des SAC 251 „Flöhatal“ und tangiere den LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ mit der ID 10105 im Erhaltungszustand B sowie eine nicht im Rahmen des Monitorings oder der Ersterfassung kartierte Uferstaudenflur, die dem LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zuzuordnen sei. Weiterhin sei die Flöha im Eingriffsbereich Habitat von Bachneunauge und Groppe. Darüber hinaus würden Habitats von Fischotter, Wasseramsel sowie weiteren an Gewässer und Gehölze gebundenen europäischen Vogelarten sowie potentielle Habitats mehrerer Fledermausarten vorliegen. Weitere Schutzgebiete seien nicht betroffen. Die dem LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenflur“ zugeordnete LRT-Fläche stelle gleichzeitig eine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Uferstaudenflur dar.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Planungsunterlagen seien im Feststellungsentwurf vollständig vorgelegt worden und seien im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar. Erhebliche Verschlechterungen des Naturhaushaltes und seiner Funk-

tionen sowie der Schutzgüter des SAC 251 „Flöhatal“ könnten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In den Planungsunterlagen seien jedoch folgende Mängel enthalten, die im Rahmen der Planfeststellung durch konkretisierende Formulierungen behoben werden könnten:

1. Maßnahme 8 A

Im Rahmen der Maßnahme sei vorgesehen, Feldahorn (*Acer campestre*) zu verwenden. Bei der Art handele es sich um einen typischen Vertreter wärmebegünstigter Waldsäume und vergleichbarer Lebensräume (z. B. Baumreihen, Feldgehölze, Feldhecken) des Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügellandes. Eine Verwendung sei im Hinblick auf die klimatischen Verhältnisse der Berglagen in Neuhausen sowie im Hinblick auf die Pflichten der öffentlichen Hand unter Beachtung von § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu unterlassen. Geeignet für den Standort sei hingegen die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die ähnliche Eigenschaften wie der Feldahorn besitze und gebietsheimisch im Südostdeutschen Hügel- und Bergland sei. Im Rahmen der Planfeststellung sei daher *Sorbus aucuparia* anstelle von *Acer campestre* für die Maßnahme 8 A festzusetzen.

2. Maßnahme 10 A

Die Maßnahme 10 A sei inhaltlich unbestimmt, da nicht näher bezeichnet werde, mit welchen Gehölzarten die Begrünung des Uferverbau vorgesehen sei. Im Hinblick auf den Standort sowie die Zielstellung der Maßnahme würden die Arten *Salix fragilis*, *Salix rubens* und *Salix coprea* infrage kommen und seien als Vorauswahl geeigneter Gehölze im Rahmen der Maßnahme 10 A in der Planfeststellung festzusetzen. Die abschließende Entscheidung über die Verwendung nur einer Weidenart oder einer Kombination verschiedener Arten könne hingegen der Ausführungsplanung überlassen bleiben, da diese unmittelbar von der Verfügbarkeit geeigneten Stecklingsmaterials abhängen und standortspezifisch sein solle.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Über die aufgeführten Mängel hinaus seien im Rahmen der Bearbeitung noch weitere inhaltliche Fehler festgestellt worden, die sich nicht unmittelbar auf die Zulässigkeit des Vorhabens auswirken würden, jedoch im Rahmen der Beteiligung als erheblicher Mangel angeführt werden könnten. Unter diesen Mängeln seien insbesondere folgende zu beachten:

Betroffenheitsabschätzung zum LRT 6430 in Unterlage 19.3 „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Konflikt B2.1)

Vom Vorhaben sei laut FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) auch eine im Rahmen der Planung festgestellte LRT-Fläche des LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, die bislang nicht im Rahmen der FFH-Ersterfassung sowie des Monitorings festgestellt worden sei, kartiert und auch entsprechend in der FFH-VP behandelt worden. Aus der Betrachtung gehe jedoch hervor, dass die betroffene Fläche von ca. 115 m² einem Anteil von 0,65 % des LRT innerhalb des SAC entsprechen würde (quantitativ-relativer Flächenverlust nach Lamprecht & Trautner 2007), was in der Abhandlung des Kriteriums quantitativ-absoluter Flächenverlust zu einem erheblichen Konflikt führe (maximal zulässig wäre hier ein Verlust von 50 m²). Eine entsprechende Betrachtung fehle dann auch in der Unterlage (vgl. Unterlage 19.3 S. 50, Punkt 5.2.2). Dieser offensichtliche Mangel könne jedoch durch eine Betrachtung des aktuellen Datenstandes des Monito-

rings (Durchgang 2012) abgestellt werden, da unter Berücksichtigung der aktuell im SAC kartierten Ausdehnung des LRT von einer Gesamtfläche von 29.754 m² (ohne die betreffende Fläche im Vorhabensumfang) auszugehen sei und somit nur ein quantitativ-relativer Flächenverlust von 0,38 % vorliege, der entsprechend Lamprecht & Trautner (2007) einen quantitativ-absoluten Flächenverlust bis zum Schwellenwert von 250 m² als tolerierbar und damit nicht erheblich einstufe. Der Konflikt B 2.1 könne daher unter Berücksichtigung der Wiederherstellung nach Ende der Baumaßnahme als nicht erheblich auch im Sinne der anzuwendenden Fachkonvention eingestuft werden.

Hinsichtlich der Betroffenheit des LRT 6430 werde auch ein Fehler der Betrachtung des SAC-Gebietes erkennbar, da offensichtlich eine Grenzangabe genutzt worden sei, die nicht mit der aktuell geltenden Grenze der Grundschutzverordnung übereinstimme. Woher die für die Planungsunterlagen genutzte Grenze stamme, sei aktuell nicht bekannt. Es müsse jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Grenze gegenüber der in den Planungsunterlagen angegebenen Linienziehung im betroffenen Bereich ausschließlich den Flusslauf umfasse. Da die feststellbaren Abweichungen eine Erweiterung des Gebietes darstellen und sich nicht maßgeblich auf die Zulässigkeit des Vorhabens oder bautechnologische Anforderungen (und damit Kosten) auswirken würden, sei kein erheblicher Mangel festzustellen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Tektur die Inanspruchnahme des LRT 6430 überarbeitet und entsprechend ergänzt und angepasst.

Biotopschutz

Ebenso sei der LRT hinsichtlich des Biotopschutzes nicht betrachtet worden, da die Fläche eindeutig dem nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Uferstaudenfluren (LFU) zuzuordnen sei, jedoch in der Aufstellung auf S. 46 (Tab. 14) von Unterlage 19.1.1 fehle. Aus naturschutzfachlicher Sicht liege somit zunächst ein erheblicher Fehler vor, da der Biotopschutz nicht beachtet worden sei (Fehler in der Ermessensausübung).

Unter Berücksichtigung des Status des Biotops als LRT seien entsprechende Betrachtungen und Kompensationsmaßnahmen im Sinne eines Ausgleichs (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG) jedoch auch in der FFH Verträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen und hier auch durchgeführt wurden. Im Ergebnis mangle es der Planung daher nicht an einer hinreichenden Berücksichtigung des Sachverhalts, sondern ausschließlich an einer formalen Darstellung zum Sachverhalt in Unterlage 19.1.1. Auf Grundlage von § 21 Abs. 6 SächsNatSchG kann die Ausnahme (i. S. v. § 30 Abs. 3 BNatSchG) durch eine Gestattung ersetzt werden, wenn die Anforderung einer Ausgleichsmaßnahme (hier im Sinne § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) erfüllt sei sowie das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliege. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei die Maßnahme 2 A aus Unterlage 9.3, die in Unterlage 9.2 für den betreffenden Bereich konkret angezeigt werde, als Ausgleichsmaßnahme zu werten, so dass den Anforderungen aus § 30 Abs. 3 BNatSchG hinreichend nachgekommen würde. Das Einvernehmen könne somit erteilt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Gegenüber der 1. Tektur zum Vorhaben bestünden aus naturschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung nachstehender Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Nebenbestimmungen:

- Für das Vorhaben sei auf Grundlage von AHO-Fachkommission (2018) eine fachlich geeignete Umweltbaubegleitung zu binden.
- Die Umweltbaubegleitung erstatte der unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage von § 17 Abs. 7 BNatSchG schriftliche Berichte. Insbesondere sei der Beginn der Umsetzung von CEF-Maßnahmen, der Abschluss von CEF-Maßnahmen, das Erreichen von Meilensteinen im Bauablauf einschließlich der Realisierung vor- und nachgelagerter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu besonderen Vorkommnissen wie insbesondere das Auffinden von Arten im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG oder Havarien sowie regelmäßige Berichte über die ausgeübte Tätigkeit. Die regelmäßigen Berichte seien im Abstand von 3 Monaten beginnend ab dem Tag der Anzeige des Baubeginns und spätestens 5 Werktage nach Ablauf des Berichtszeitraums schriftlich vorzulegen. Die Berichte zu besonderen Ereignissen sowie einzelnen Meilensteinen im Bauablauf seien unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktage nach Feststellung vorzulegen. Inhalt der Berichte sei die Dokumentation der Tätigkeit, der Feststellungen einschließlich der Angaben von Art, Alter, Geschlecht und Anzahl aufgefundener Tiere sowie konkrete Angaben der jeweils ausführenden Person. Die Berichte seien konkret zu datieren.

Begründung:

Das Vorhaben berühre unmittelbar das SAC 251 Flöhatal sowie mehrere Arthabitate von Arten nach Anhang II u. IV RL 92/43/EWG sowie LRT nach Anhang I RL 92/43/EWG die für die Ausweisung des Schutzgebiets maßgeblich seien oder sich zwischenzeitlich entwickelt hätten. Für das Vorhaben sei daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit in den Antragsunterlagen enthaltene Studie sei inhaltlich plausibel und nachvollziehbar. Aus den Änderungen der 1. Tektur würden sich dabei Flächenverschiebungen im Hinblick auf temporäre und dauerhafte Flächenbeanspruchungen ergeben, die jedoch durch Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden konnten. Die Ermittlung der Erheblichkeit erfolge auf Grundlage von Lamprecht & Trautner (2007). Für das Vorhaben könne daher eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SAC 251 „Flöhatal“ festgestellt werden.

Im Hinblick auf den Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG sei im Rahmen der Planung ein LBP vorgelegt worden. Die Änderungen im Rahmen der 1. Tektur insbesondere zur Verschiebung der Betroffenheit von Flächenanteilen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope führen. Zum Ausgleich im Sinne § 30 Abs. 3 BNatSchG sei eine gleichartige Wiederherstellung am Standort im Verhältnis von 1:1 zu Ausgangszustand vorgesehen. Die verbleibenden Kompensationsdefizite würden durch Maßnahmen insbesondere der Entsiegelung einschließlich naturnaher Entwicklung am Standort kompensiert. Die Darlegung der Kompensationsmaßnahmen sei aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar, auch wenn die verbalargumentative Bewertung von Eingriff- und Kompensation spätestens mit Einführung der BKompV nicht mehr als geeignete Bewertungsgrundlage anzusehen sei. Die Planung zum Vorhaben sei darüber hinaus bereits vor dem 3. Juni 2020 begonnen worden, so dass der verbalargumentative Ansatz auch im Übrigen zulässig sei. Durch das Vorhaben komme es, auf Grundlage der geplanten Kompensationsmaßnahmen zu keiner dauerhaften nachteiligen Veränderung der Funktionen des Naturhaushalts.

Für das Vorhaben liege ein Artenschutzfachbeitrag vor, der durch eine aktuelle Kartierung (Überblickskartierung im Jahr 2020) aktualisiert worden sei. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würden korrekt bewertet und hinsichtlich einer plausiblen Abschichtung auch auf ein überregionales Artenspektrum bezogen. Im

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Einschätzung seien Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die plausibel im AFB umgesetzt würden. Aus den Vermeidungsmaßnahmen ergebe sich auch der unmittelbare Bedarf für eine Umweltbaubegleitung. Zwischenzeitlich sei in diesem Zusammenhang eine Präzisierung insbesondere der fachlichen Anforderungen durch AHO-Fachkommission (2018) erschienen, die zu beachten sei. Weiterhin ergebe sich aus § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bedarf einer Berichtspflicht der Umweltbaubegleitung gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde, da insbesondere Maßnahmen zur Umsiedlung von Arten sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden würden, die im Rahmen der Planung nicht mit hinreichender Sicherheit präzisiert werden könnten und einer Überwachung durch die Behörde bedürften. Unter Beachtung der sich ergebenden Nebenbestimmungen sei der AFB auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der 1. Tektur plausibel und nachvollziehbar.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sei eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht bestünden auf Grundlage der vorliegenden Studie vom 17. April 2015 auch im Hinblick mit den im Rahmen der 1. Tektur vorgenommenen Änderungen keine Bedenken, das durch das Vorhaben erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten wären, da die geplanten Änderungen keine wesentlichen Änderungen des Trassenverlaufs sowie der Betroffenheit von Schutzgütern darstellen würden und die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter durch geeignete Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden könnten.

Für das Vorhaben sei somit festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu befürchten seien.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert die Forderung im Rahmen der Bauausführung zu beachten und dafür ein entsprechend fachlich geeignetes Ingenieurbüro vertraglich zu binden.

Abfallrecht und Bodenschutz

Abfallrecht

Die von der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde gegebenen abfallrechtlichen Hinweise wurden sinngemäß als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen (vgl. A III 2).

Es werde darauf hingewiesen, dass der Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenkörper einschließlich baulicher Nebenanlagen untersagt sei. Ausbaustoffe der Verwertungsklassen B und C nach RuVA-StB 01 dürften daher nicht mehr eingebaut werden. Der Leitfaden „Wiederverwendung und Verwertung von Ausbauspalt“ (Stand 2020, LfLUG) sei zu beachten.

Bodenschutzrecht

Die Böden im Raum Freiberg würden naturbedingt und siedlungsbedingt über erhöhte Gehalte an Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink verfügen. Zum Schutz des Bodens und aus Gründen der Vorsorge für die menschliche Gesundheit habe die Landesdirektion Chemnitz am 10. Mai 2011 die Verordnung zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ (RVO FG) erlassen. Diese und die Änderung seien im Sächsi-

schen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. Juli 2011 sowie 30. Januar 2018 veröffentlicht worden. Sie sei auch einsehbar im LRA Mittelsachsen, Referat Abfallrecht und Bodenschutz, sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen.

Das Vorhaben liege im Geltungsbereich dieser Verordnung. Daraus würden sich folgende Hinweise ergeben:

- Gemäß § 13 Abs. 1 RVO FG sei die Verwertung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches nur in Teilflächen der gleichen oder einer höheren Stufe der Bodenbelastung zulässig. Dazu sei das Kartenwerk (insbesondere Karten Nr. 1.1 bis 1.11) der RVO FG zur Entscheidungsfindung zu nutzen. Das Bauvorhaben befinde sich danach überwiegend in Teilfläche 2 (ocker). Eine Verwertung von Bodenmaterial sei somit nur innerhalb der Teilflächen 2, 3 (rot) und 4 (violett) zulässig.

Nördlich des Flurstückes 1298 der Gemarkung Langenau, ab ca. der „Kreuzung“, gehe das Bauvorhaben bis zum Bauende in die Teilfläche 1 (gelb) des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ über. Eine Verwertung von in diesem Bereich anfallendem Bodenmaterial sei somit in allen Teilflächen (1 bis 4) zulässig.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial seien außerdem die Regelungen des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der RVO FG zur Mindestmächtigkeit und zu den zulässigen Schadstoffgehalten der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht (in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nachnutzung) zu beachten (siehe Anlage: Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10. Mai 2011- Vorgaben für die oberste durchwurzelbare Bodenschicht).

Das Nichtbefolgen dieser Auflagen könne als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und außerdem den Erlass einer Anordnung zur Beräumung des unzulässig abgelagerten Bodenmaterials erforderlich machen. Die entstehenden Kosten wären dann vom Bauherrn zu tragen.

- Das Verlagern des im Bodenplanungsgebiet in den Teilflächen 1, 2, und 3 anfallenden Bodenmaterials unterliege für den Entsorger der Registerpflicht nach § 49 Abs.1 KrWG. Der Bauherr habe den Entsorger darüber zu informieren.
- Die zur Realisierung des o. g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten seien so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt würden. Nach Beendigung der Bauarbeiten seien dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.
- Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden seien beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.
- Sei eine Verwertung von Erdaushub unter Einhaltung der genannten Auflagen nicht möglich, sei dieser nachweislich einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.
- Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 und 6 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) sei die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren.

Vor Fortsetzung der Bauarbeiten sei mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die eventuell erforderlich seien, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliege.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die gegebenen Hinweise zu beachten. Im Übrigen wurden sie sinngemäß als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen (vgl. A III 2).

Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Als Vorzugsvariante sei die Variante 5 gewählt worden. Die Querung der Bahngleise und die Lage des Bauwerks 10 würden unverändert bleiben. Nachfolgend werde die Straße in Höhe der Werkszufahrt nach Süden verschwenkt. Es erfolge eine Abrückung von der Flöha und der Stützwand BW 6. Die Flöha werde unmittelbar südlich des bestehenden Bauwerks gequert. Somit könne das vorhandene Bauwerk 8 für die Verkehrsführung im Bauzustand genutzt werden. Die Abrückung zum Bestand erfolge mit dem kleinstmöglichen Abstand, um den Eingriff in den Flusslauf zu minimieren. Trotz Abrückung solle BW 6 weiterhin erhalten bleiben.

Wasserbaulich seien folgende Bauwerke betroffen:

- BW 6 - Stützwand im Bestand mit Abgrenzung zur Flöha

Es sei vorgesehen, BW 6 neu aufzubauen. Die Kappen des Bauwerkes im unmittelbaren Bereich der Straße sollen abgebrochen und in Anpassung an die neue Straßengradiente neu hergestellt werden. Nach Abrückung des Straßenkörpers solle die Kappe direkt auf die vorhandene Betonsteinreihe betoniert werden (nicht in Querschnittsdarstellungen ersichtlich). Die Ufermauer werde über die Gesamtlänge um ca. 15 cm erhöht.

Der Mauerfuß solle durch eine massive Kolsicherung aus Beton geschützt werden. Eine Abdeckung mittels Wasserbausteinen sei vorgesehen. Details zur Ausführung könnten den Querschnittsdarstellungen nicht entnommen werden.

- BW 8

Die hydraulische Berechnung des Abflusses sei vereinfacht nach Manning/Strickler als kompakter Querschnitt mit gemitteltem Rauheitsbeiwert vorgenommen worden. Die Prüfung des rechnerischen Nachweises zeige keine Mängel. Dem hydraulischen Nachweis könne gefolgt werden. Detailzeichnungen des Bauwerkes seien nicht vorhanden.

- BW 10

Das Bauwerk 10 werde ebenfalls ersatzneugebaut.

- Wehrkörper

Der vorhandene Wehrkörper unterstrom des Brückenbauwerks BW 8 solle rückgebaut werden. Gleichzeitig solle die fließrechte Böschung teilweise ingenieurbologisch als begrünter Böschungssteinsatz gesichert werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen habe aus wasserbaulicher Sicht keine, der Baumaßnahme entgegenstehenden Beanstandungen ergeben und die grundsätzliche Zustimmung zum vorliegenden Feststellungsentwurf werde erteilt.

Forderung/Hinweis

Für eine vollständige Prüfung des Vorhabens aus wasserbaulicher Sicht seien im weiteren Planungsverlauf die wasserbaulichen Bauwerke und Maßnahmen detaillierter zu beschreiben und darzustellen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge der 1. Tektur hat der Vorhabenträger die Bauwerke detaillierter beschrieben und entsprechende Bauwerkspläne in die Planung aufgenommen (vgl. Unterlage 15 der Planunterlage).

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur wurde obenstehende Ausführung wie nachfolgt ergänzt:

WRRL

Nach Beratung mit der LTV und der uWB sei eine Konkretisierung der Vorzugsvariante 5 erfolgt, um den Gewässerlauf der Flöha aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu optimieren (u. a. Optimierung An- und Abströmbereiche durch Abflachung der Stützwand BW 6, Anlage einer Böschung am gegenüberliegenden Uferbereich einschl. Stützwandabbruch). Nach Abstimmung mit der uNB sei die Länge des massiven Ausbaus der Flöha verkürzt worden. Danach sei der vorgelegten Variante 5 Tektur 1 (5T1) mit folgenden Bestandteilen als Vorzugsvariante zugestimmt worden:

- Verlängerung des Eingriffs in die Flöha oberstromseitig des BW 8, im Bereich unterstromseitig Böschungsanpassungen, am BW 10 Flöhaberlauf unverändert,
- Ersatzneubau BW 8 und 10 (Brücken), BW 8 mit vergrößertem Abflussprofil und südlich neben dem Bestand,
- Stützwandausbildung an Stelle des alten BW 8,
- Stützwand BW 6 als Ersatzneubau mit höhenmäßiger Abstufung entsprechend der Böschungsanpassung der Flöha (Böschung 1:3 abgeflacht und der Übergang zu BW 8 allmählich in einem Bogen verzogen, Länge 137,3 m, Höhe von 0,8 m bis 3,2 m), Bestandsnaher Ausbau der S 211 bis Gemeindebrücke, dann Abrückung nach Süden,
- Errichtung einer Böschung am rechten Ufer auf einer Länge von ca. 40 m oberhalb der Brücke zum Flurstück 157.

Weiterhin werde im Bereich des BW 8 eine Löschwasserentnahmestelle eingerichtet (separate Beantragung durch Gemeinde). Das bestehende Wehr in der Flöha werde zurückgebaut (Ausgleichsmaßnahme 4 A i. V. m. 5 A). Die Entwässerung der Straße erfolge, wie auch im Bestand, direkt in die Flöha, jedoch mit einer Reduzierung der Zahl der Einleitstellen von mehrere auf zwei gebündelte sowie der leichten Reduzierung der Menge durch die Entsiegelungsmaßnahmen.

Bauzeitlich würden in der Flöha Fangedämme zur Wasserhaltung errichtet. Vor und während des Baugeschehens würden umfangreiche spezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt und Wasserhaushalt auf das unvermeidbare Maß um-

gesetzt (z. B. 5 V, 7 V, 8 V, 14 V bis 17 V). Alle Eingriffe in den Gehölzbestand sollten durch Ersatzpflanzungen im Baubereich kompensiert werden (u. a. 7.2 A, 9 A, 10 A, 10.1 A). Gemäß der Vermeidungsmaßnahmen 1 V (Ökologisch wirksame Sohlgestaltung unterhalb BW 8 und 10), 2 V (Dimensionierung des Kolkschutzes entlang BW 6 auf technisch notwendiges Maß) und 3 V (Fachgerechte Umpflanzung eines kleinflächigen Bestandes von Schild-Wasserhahnenfuß) sollten Beeinträchtigungen von Makrozoobenthos, Fischen und Makrophyten vermieden werden und die ökologische Durchgängigkeit erhalten bleiben.

Eine Ausarbeitung eines separaten Plans zum Gewässerausbau sowie Bemessung der Rinnenausbildung (Niedrig- und Mittelwasser) würden in den nächsten Planungsphasen erfolgen. Ebenso erfolgten detaillierte Festlegungen zum Rückbau der Wehrfragmente und damit verbundener Anpassungen der Gewässersohle gesondert im Rahmen der weiteren Planung in enger Abstimmung mit der uWB und der uNB.

Im Ergebnis würden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Jedoch sei die weitere Planung zur nochmaligen Prüfung vorzulegen, da insbesondere die Ausarbeitung eines separaten Plans zum Gewässerausbau, die Bemessung der Rinnenausbildung (Niedrig- und Mittelwasser) und detaillierte Festlegungen zum Rückbau der Wehrfragmente und damit verbundener Anpassungen der Gewässersohle erst in den nächsten Planungsphasen erfolgen könne und somit noch abzustimmen sei.

Mit Beginn der Baumaßnahme sei der uWB eine Teilnahme an der Bauanlaufberatung und ggf. weiteren Bauberatungen zu ermöglichen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die o. g. Forderungen als Nebenbestimmungen A III 8.15 und 8.16 in diesen Beschluss aufgenommen. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesichert, die Forderungen im Rahmen der Vorbereitung der Bauausführung und während der Baudurchführung zu beachten.

Begründung:

Im § 27 WHG seien zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer formuliert, in § 47 WHG jene für das Grundwasser. Diese seien zusammengefasst das „Verschlechterungsverbot“, das „Verbesserungsgebot“ sowie für das Grundwasser zusätzlich das „Trendumkehrgebot“. Für jedes Vorhaben mit wasserrechtlichem Bezug müsse eine entsprechende Prüfung auf Einhaltung dieser Bewirtschaftungsziele im notwendigen Umfang erfolgen.

Das Vorhaben befinde sich im Oberflächenwasserkörper (OWK) Flöha-1 (OWK-ID: DESN_54268-3) sowie innerhalb des Grundwasserkörpers (GWK) Obere Flöha (DESN_FM-3-2). Die Belange der WRRL seien in einem gesonderten Fachbeitrag WRRL sowie in der Unterlage für die wasserrechtliche Genehmigung der LBP-Maßnahmen A 4 Rückbau des Wehres betrachtet worden.

Die Unterlagen seien fachlich geprüft und im Ergebnis für vollständig und plausibel erachtet worden. Das Vorhaben verstoße nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegen die Bewirtschaftungsziele der WRRL. Ein paar gewässerökologisch relevante Details seien jedoch noch in weiteren Planungs- und Umsetzungsphasen zu klären, weshalb o. g. Forderungen gestellt worden seien.

Wasserbau

Zum Vorhaben seien zwei Stellungnahmen im Jahr 2014 und 2018 abgegeben als auch mehrere konstruktive Beratungen durchgeführt worden, um eine behördenintern (LIST, LASuV, LTV, UWB und UNB) genehmigungsfähige Unterlage erstellen zu können. Im Zuge dieser Beratungen habe sich die Notwendigkeit einer 2d hydronumerischen Abflussberechnung als Bemessungsgrundlage weiterer Planungsschritte ergeben. In weiteren Abstimmungsschritten sei die erstellte Hydraulik genutzt worden, den Eingriff auf ein Minimum zu beschränken und dennoch die notwendige Sicherheit des Gewässerbettes zu gewährleisten.

Bei der vorliegenden Unterlage handele es sich um die 1. Tektur des Feststellungsentwurfes. In dieser seien zunächst nur die Grundzüge der Planung zu bewerten. Detailfragen, zu Bauausführungen wie z. B. der Gestaltung der Brücken (Sohlaufbau) seien Inhalte der weiteren Planung.

Aufgrund der im Vorfeld erfolgten Abstimmungen bestünden keine Einwände gegenüber dem Vorhaben in Bezug auf Streckenführung und Ausbaugrad des Gewässers. Die zu treffenden Maßnahmen seien auf Grundlage detaillierter hydraulischer Untersuchungen geplant worden.

Für die Wasserhaltung sei ein bauzeitlicher Bemessungsabfluss von HQ 2 vorgesehen. Darüber hinausgehende Abflüsse könnten unter Flutung des Baubereiches weiterhin ohne eine erkennbare Verschlechterung des Hochwasserschutzes für Dritte abgeleitet werden.

Im Ergebnis habe die Prüfung der eingereichten Unterlagen aus wasserbaulicher Sicht keine, der Baumaßnahme entgegenstehenden Beanstandungen ergeben.

Für eine abschließende Prüfung des Vorhabens aus ökologisch-wasserbaulicher Sicht seien im weiteren Planungsverlauf für die wasserbaulichen Bauwerke und Maßnahmen Schnittdarstellungen und Stabilitätsnachweise (Filterstabilität) des Sohlbereiches/Bermenbereiches mit Übergang zu den Gewässerbegrenzungen (Ufermauern, Widerlagern bzw. Böschung) zu erbringen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die geforderten Unterlagen im Rahmen der weiteren Planung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (A III 8.15).

Referat Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Zu vertretende Belange des Brand- und Katastrophenschutzes würden der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Hinweis:

Bei entsprechendem Planungsstand, d. h. möglichst frühzeitig, sei die örtliche Brandschutzbehörde (Gemeinde Neuhausen), der Leistungserbringer des Rettungsdienstes (DRK Freiberg) sowie die Leitstelle Freiberg oder Chemnitz über mögliche Einschränkungen der Erreichbarkeit von der Baumaßnahme betroffener Grundstücke zu informieren und diese bei der Lösung damit verbundener Probleme zu unterstützen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Durch die Planfeststellungsbehörde wurden unter A III 3.9 und 3.10 Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen, die die frühzeitige Beteiligung der genannten Stellen sicherstellen soll.

Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH

Die Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH habe keine Einwände gegen das Vorhaben. Während der Bauzeit sei sicherzustellen, dass die Abfallentsorgung für das betroffene Gebiet durchgängig gewährleistet werde.

Der Ausbau der Straße/Brücke habe so zu erfolgen, dass diese mit Müllsammelfahrzeugen befahren werden könne.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zur Gewährleistung der Müllentsorgung während der Umsetzung des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 3.7 eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

1.2 Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Schreiben vom 6. März 2018

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. begrüße das Bauvorhaben und die gewählte Durchführungsvariante.

Das Bauvorhaben sei für die Gemeinde und die Region eine äußerst wichtige und nach mehr als 10 Jahren Planungszeit auch eine äußerst dringliche Maßnahme. Sie sei überzeugt, dass der Bau nun auch in absehbarer Zeit beginnen könne. Zahlreiche Hinweise - auch in Bezug auf die Verkehrsführung - seien in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen worden.

Die Unterlagen seien aus Sicht der Gemeinde intensiv und kritisch durchgearbeitet worden. In der zwischen dem Straßenbaulastträger und der Gemeinde abgeschlossenen Ortsdurchfahrtsvereinbarung seien die gegenseitigen Kostenbeteiligungen insoweit auch geregelt worden. Laut Planfeststellungsunterlagen seien jedoch umfassende Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken der Gemeinde vorgesehen, die vertraglich nicht festgehalten worden seien. Es werde vorgeschlagen, ergänzende Regelungen hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme bzw. Beschränkung von Flächen für LPB-Maßnahmen einschließlich der Folgekosten in die Ortsdurchfahrtsvereinbarung aufzunehmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Ortsdurchfahrtsvereinbarung privatrechtlich zwischen Gemeinde und Vorhabenträger zu regeln ist bzw. geregelt wurde. Als solche ist sie nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Es entspreche der Tatsache, dass der Parkplatz mit Bushaldebereich südlich der Staatsstraße (Ausgleichsmaßnahme 3.3 A = 1.050 m²) in Folge der Umsetzung der Maßnahme nicht mehr benötigt werde und entsiegelt werden könne. Dem Planvorschlag könne nur zugestimmt werden, wenn die Folgekosten für die Pflege renaturierter Flächen gedeckt seien. Es werde vorgeschlagen, die Baumpflanzungen (Ausgleichsmaßnahmen 7.1 A bis 7.3 A) zu reduzieren, denn Pflegearbeiten auf parkähnlichen Flächen seien kostenintensiver als Pflegemaßnahmen auf reinen Grünflächen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Eine Reduzierung der Gehölzpflanzungen ist nicht möglich. Die Anzahl richtet sich nach dem naturschutzfachlichen Eingriff des Vorhabens und ist dementsprechend in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Eine Reduzierung würde dazu führen, dass der Eingriff nicht vollständig ausgeglichen wäre und somit keine Genehmigung des Vorhabens erfolgen könne.

Inwieweit die Möglichkeit besteht den zukünftigen Unterhaltungsaufwand zu reduzieren, kann im Rahmen der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geklärt werden.

1.3 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Schreiben vom 21. März 2018, 1. Juni 2021 und 12. Januar 2022

Das LfULG weise darauf hin, dass nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft sowie Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG würden der Planung keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen. Im Rahmen weiterer Planungen werde empfohlen, die fachlichen Hinweise und Ergebnisse zum Fischartenschutz bzw. zu der Fisch- und Teichwirtschaft zu beachten. Gleiches gelte für die geologischen Hinweise.

Gegenwärtig würden keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für das Plangebiet vorliegen. Rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes bestünden deshalb nicht.

Die Belange des Fluglärms sowie die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge seien nicht berührt.

Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft

Gegen den Neubau der Überführungsbauwerke BW 8 und BW 10 sowie den teilweisen Rückbau der Uferstützmauer BW 6 würden aus fischereifachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Flöha sei im von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Bereich ein Gewässer der Forellenregion. Fischbestandsuntersuchungen hätten hier das Vorkommen der Arten Bachforelle, Bachneunauge und Groppe nachgewiesen. Das Bachneunauge und die Groppe seien FFH - relevante Fischarten (Anhang II). Die Bewertung nach WRRL weise für den Oberflächenwasserkörper Flöha - 1 in Bezug auf die biologische Qualitätskomponente „Fische“ einen mäßigen ökologischen Zustand aus.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau der Wehrschwelle (Wehr-ID 00081) zur Herstellung der Durchgängigkeit der Flöha sollte auf die geplante massive Befestigung der Gewässersohle durch Einbau einer Sohlengleite verzichtet werden. Vorzugsvariante sollte das Herausnehmen der baulichen Bestandteile (inklusive Fundamente) sein. Grundsätzlich solle durch das Entfernen der Wehrschwelle und dem Abflachen des Sohlabsturzes ein Initial-Zustand hergestellt werden, der eine weitere natürliche Entwicklung des Standortes zum Erreichen der Gewässerlängsdurchgängigkeit begünstige.

Die Forderung kann nicht umgesetzt werden.

Die massive Sohlgleite dient der Energieumwandlung unter dem Brückenbauwerk und gewährleistet ein gleichmäßiges Längsgefälle der Sohle. Ohne Sohlgleite würde es zu einem Höhensprung im Längsprofil der Flöha mit negativen Auswirkungen auf das Gewässer (u. a. Durchgängigkeit) kommen.

Inwieweit die derzeit vorgesehene Sohlgleite geeignet sei, die Durchgängigkeit für die hier zu betrachtende Fischfauna (Referenzzönose) herstellen zu können, könne aufgrund fehlender Unterlagen - Längsschnitte, Querschnitte, Detaildarstellungen - sowie des hydraulischen Nachweises über die Funktionstüchtigkeit des Bauwerkes im Abflussspektrum Q30 bis Q330 nicht beurteilt werden. Es werde empfohlen, die weitere Planung mit einem Fischereisachverständigen (öbv) abzustimmen und das Ergebnis den nachzureichenden Unterlagen beizufügen.

Es werde darum gebeten, die Forderung der LTV an die Sohlgestaltung im Bereich des Wehrrückbaus der Fischereibehörde zur Kenntnis zu geben, um diese ggf. nochmals zu prüfen.

Zudem werde darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsplanung für fischpassierbare Bauwerke dem Referat Fischerei (LFULG) auf Grund der Betroffenheit seiner Belange gemäß § 28 SächsFischG zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen sei.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, diese im Zuge der weiteren Projektbearbeitung und Bauausführung zu beachten. Insbesondere hat er zugesichert, die detaillierte Planung dem Fischereisachverständigen spätestens nach Zuschlagserteilung im Rahmen der Ausführungsplanung zu übergeben.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde, um die regelgerechte Herstellung der Sohlgleite (u. a. Gewährleistung Durchgängigkeit) sicherzustellen, im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt, dass die Ausgestaltung der Sohlgleite in Abstimmung mit der Fischereibehörde zu erfolgen hat (vgl. A III 7.9).

Hinweise

Die Baumaßnahmen im bzw. am Gewässer dürften nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden. Die hier zu beachtende Schonzeit sei die der Bachforelle. Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6 SächsFischVO liege die Schonzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April.

Im Rahmen der Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen am oder im Gewässer sei dafür Sorge zu tragen, dass

- der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen in das Gewässer ausgeschlossen werde,
- Baumaterialien und Bauhilfsstoffe außerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches gelagert würden,
- die Arbeiten nach Möglichkeit immer vom Ufer aus durchgeführt würden,
- im Vorfeld der Bauarbeiten geprüft werde, ob ein Bergen des Fischbestandes aus dem Baustellenbereich erforderlich sei,

- das Befahren des Gewässers unterbleibe bzw. auf ein unbedingtes Minimum reduziert werde,
- gegebenenfalls erforderliche Gewässerzufahrten so befestigt oder gesichert würden, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werde,
- Arbeiten an der Gewässersohle auf ein unbedingtes Minimum reduziert würden. Zum Abschluss der Arbeiten an der Sohle müsse der ökologische Zustand mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen, d. h. Tiefen- und Strömungsvarianz sowie Sedimentstruktur seien zu erhalten bzw. zu verbessern,
- notwendige Wasserhaltungen so hergestellt würden, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werde, d. h. als Anlagen zur Wasserhaltung könnten verwendet werden: Spundwände, verschlossene Big - Bags (die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert würden), zur Gewässersohle hin geschlossene Kastenfangedämme (die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert würden), Betonplatten mehrreihig verlegt mit innen liegender Sandsackdichtung.

Der Beginn der Bauarbeiten im oder am Gewässer sei nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten (hier: Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V.) 21 Tage vorher anzuzeigen. Auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 SächsFischVO, wonach das Bauen innerhalb der Fischschonzeiten verboten sei, werde hingewiesen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sinngemäß als Nebenbestimmungen (vgl. A III 7) in diesen Beschluss aufgenommen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesagt, die Hinweise in die Baubeschreibung der Verdingungsunterlage aufzunehmen und von der örtlichen Bauleitung während der Bauausführung überwachen zu lassen.

Geologie

Es seien die geologischen Belange in der Planunterlage geprüft worden, speziell im Erläuterungsbericht, in den Planzeichnungen und im Geotechnischen Gutachten. Es sei keine Prüfung von hydrologischen Untersuchungen, hydraulischen Berechnungen, wasserrechtlichen Tatbeständen oder abfallrechtlichen Materialbewertungen erfolgt.

Aus geologischer Sicht würden keine Bedenken zum Vorhaben bestehen. In der weiteren Planung werde empfohlen, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

Geotechnischer Bericht

Es werde sich für die Übergabe des Geotechnischen Berichtes der Baugrund Dresden GmbH bedankt. Diese Unterlage würde in das geologische Archiv und die geologischen Fachdaten in die landesweite Datenbank übernommen werden.

Die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse entspreche dem aktuellen LfULG-Kennntnisstand. Aus fachlicher Sicht würden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Gutachtens als begründet und plausibel eingeschätzt. Der Bericht könne als Planungsgrundlage für geotechnische Belange empfohlen werden. Die bautechnischen Schlussfolgerungen, Einschätzungen und Empfehlungen würden fachlich mitgetragen und seien im Rahmen der fortführenden Planungen zu beachten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die bautechnischen Schlussfolgerungen, Einschätzungen und Empfehlungen im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung beachtet werden.

Es werde darauf hingewiesen, dass das Gutachten im Rahmen der Vorentwurfsplanung 2013 erstellt worden sei. In der weiterführenden Planung werde aus fachlicher Sicht eine Gutachtenfortschreibung mit Anpassung an die aktuelle Planung und Ergänzung der Baugrund-Homogenbereiche für die Erdbauteilaufgaben empfohlen.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, spätestens vor Beginn der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen eine entsprechende Gutachtenfortschreibung zu den Homogenbereichen zu veranlassen.

Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan

Unterlage 19.1, S. 37, Pkt. 2.3.3.1 Grundwasser im Bestand

Der obere natürliche und für die Baumaßnahme maßgebende Grundwasserleiter werde entgegen der Ausführungen nicht durch den Zweiglimmer-Paragneis, vielmehr durch die holozänen Ablagerungen der Flöha unter dem Auelehm (Flusssande und -kiese) gebildet. Die Durchlässigkeitsbeiwerte für diesen Bereich würden zwischen 10^{-3} und 10^{-5} m/s liegen. Laut DIN 18130-1 würden diese Substrate demzufolge als durchlässig bis stark durchlässig gelten.

Bezüglich aktueller Wasserhaushaltsdaten werde auf das Wasserhaushaltsportal des LfULG verwiesen.

Es werde eine Korrektur zu diesem Sachverhalt empfohlen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Hinweis zu beachten.

Bestandsschutz aus hydrogeologischer Sicht

Es sei sicherzustellen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen, Bauwerke oder Eingriffe in den Untergrund die hydraulischen Kommunikationswege erhalten bleiben würden bzw. der Durchflussquerschnitt für das Grundwasser nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Eine Beeinträchtigung Dritter oder Bauwerksschäden, z. B. durch Einstau von oberflächennahem Grundwasser möglicherweise infolge Veränderung der Grundwasserfließ- bzw. Grundwasserströmungsverhältnisse (Abflusshindernis und/oder Drainagewirkung) sei auszuschließen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die genannten Forderungen während der nächsten Planungsschritte und im Rahmen der Bauausführung beachtet und entsprechende Hinweise in die Baubeschreibung der Verdingungsunterlage aufgenommen werden.

Hydrologische Verhältnisse/Bemessungswasserstand

Im Erläuterungsbericht seien die Bemessungswasserstände aus dem Baugrundgutachten übernommen worden. Die Baugrundgutachterin empfehle in diesem Zusammenhang dringend, diese Bemessungswasserstände wegen der Beeinflussung des Fluss-

wasserstandes durch die Talsperre Rauschenbach mit den entsprechenden Behörden (zum Beispiel LTV, untere Wasserbehörde) abzustimmen. Es werde empfohlen den Sachverhalt planungsseitig abschließend zu prüfen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Vorhabenträgers bereits umfangreiche Abstimmungen mit der LTV und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen erfolgt sind. Beide wurden zudem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesagt, LTV und untere Wasserbehörde im nachfolgenden Planungsprozess bis hin zur Ausführungsplanung einschließlich Beteiligung an der Bauanlaufberatung und erforderlichen Vorortterminen weiterhin einzubeziehen.

Regelquerschnitt Unterlage 14.2

Es werde empfohlen für den in U 14.2 dargestellten Regelquerschnitt B-B den Straßenunterbau und Straßenoberbau mit dem zur Verbreiterung herzustellenden „Füllboden“-Damm nach den technischen Regeln abgetrept herzustellen und zu verzahnen und dies zeichnerisch zu berücksichtigen.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorgeschlagene Lösung im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen und wenn möglich zu berücksichtigen.

Untergrundverbesserung für Straßenausbau

Laut dem Erläuterungsbericht, S. 37, sei als Untergrundverbesserung ein Bodenaustausch von 30 cm bis 50 cm vorgesehen. Die Baugrundgutachterin schlage zusätzlich an der Unterkante Bodenaustausch und die Anordnung eines Trennvlieses vor. Es werde empfohlen dies planerische zu berücksichtigen.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorgeschlagene Lösung im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen und wenn möglich zu berücksichtigen.

Geotechnische Fachbauleitung

Zur Sicherstellung einer qualifizierten und wirtschaftlichen Bauausführung werde eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstelle, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bauausführung für die Baumaßnahme eingehalten und umgesetzt würden.

Es würden Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen für Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise auf den Konstruktionsschichten des Straßenbaus und den Bauwerkshinterfüllungen empfohlen. Die Prüfumfänge sollten in Anlehnung an die ZTVE-StB 17 festgelegt und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zur Sicherstellung der geotechnischen Bauüberwachung eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.11).

1.4 Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 21. März 2018 und 12. März 2021

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 31. Juli 2008 einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung sowie der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen den geplanten Ausbau der S 211 im o. g. Teilabschnitt in der Ortslage Neuhausen/Erzgeb. würden aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Planungsverband Region Chemnitz bitte im weiteren Planungsverfahren um Beachtung der nachstehenden Hinweise.

Im Bereich des Bauvorhabens erfolge im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz die Festlegung eines Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz (vgl. Kap. 2.1.2 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz). Ein Konflikt des geplanten Vorhabens mit der genannten regionalplanerischen Festlegung sei nicht zu erwarten.

Durch das Ausbauvorhaben werde im Bereich des Beginns der Baustrecke ein im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) nördlich und südlich der S 211 festgelegtes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) randlich berührt (vgl. Kap. 3.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz, der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, werde das o. g. Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz erneut festgelegt (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die landesplanerischen Gesichtspunkte wurden bei der Entscheidung mit abgewogen. Die Abstimmungen mit den fachlich zuständigen Behörden, insbesondere mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen, sind erfolgt, eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.5 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)

Schreiben vom 11. April 2018 und 8. Juni 2021

Liegenschaften

Im übergebenen Grunderwerbsverzeichnis seien unkorrekte Angaben enthalten. Die Flurstücke 828/3 (ehemals 828), 828b, 829 und 829a der Gemarkung Neuhausen würden im Eigentum des Freistaates Sachsen stehen und von der LTV, Betrieb FM/Z, verwaltet werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Tektur das Grunderwerbsverzeichnis angepasst.

Es werde darauf hingewiesen, dass Liegenschaften des Freistaates Sachsen, welche von der LTV, Betrieb FM/Z, verwaltet würden, nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von Dritten verwendet werden dürften.

Das Flurstück 850/15 der Gemarkung Neuhausen stehe zwar im Eigentum der Deutschen Bahn, sei jedoch mit einer dauerhaften Gestattung ohne dingliche Sicherung für den Freistaat Sachsen, LTV, Betrieb FM/Z, belastet. Für die bauzeitliche Inanspruchnahme sei rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 6 Wochen vorher) eine bauzeitliche Nutzungsvereinbarung mit der LTV abzuschließen.

Hierfür würden vorab folgende Unterlagen bzw. Informationen benötigt:

- Grunderwerbsplan, aus dem die vorübergehende und die dauerhafte Inanspruchnahme hervorgehe (als pdf-Dokument per E-Mail, da dieser als Anlage zur bauzeitlichen Nutzungsvereinbarung genommen werde),
- Angaben zum geplanten Baubeginn,
- Angaben zur voraussichtlichen Bauzeit/Dauer der Flächeninanspruchnahme der landeseigenen Flurstücke (in Monaten).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die geforderten Unterlagen und entsprechenden Angaben zum Abschluss der bauzeitlichen Nutzungsvereinbarung rechtzeitig vor Baubeginn zur Verfügung gestellt werden.

Gewässerunterhaltung

Die mit dem Vorhabenträger vereinbarten Überarbeitungen seien in der 1. Tektur weitestgehend berücksichtigt. Die weiteren Details wie Filterstabilität, Bettung und Aufbau der Sohlgleite sowie Standsicherheitsnachweise und Nachweis der Gewässerdurchgängigkeit würden in den nachfolgenden Leistungsphasen folgen.

Wie bisher von Seiten der LTV in das Verfahren eingebracht worden sei, sollte zur ökologischen Aufwertung zumindest ein Teilrückbau der Stützwand BW 6 erfolgen. Die Instandsetzung der Stützwand BW 6 stehe im Widerspruch zur verbindlichen Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL).

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses geprüft und festgestellt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 8.2.

Die Unterhaltungslast aller im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben zu errichtenden bzw. zu erneuernden Anlagen/Bauwerke sowie der zum Schutz dieser dienenden Anlagen/Bauwerke, obliege dem Vorhabenträger/Straßenbaulastträger. Insbesondere werde darauf hingewiesen, dass die LTV nicht bereit sei für die Übernahme der Unterhaltungspflicht der Sohlgleite. Diese stehe, nicht zuletzt aufgrund der Kopplung der Energieumwandlung im Brückenbereich, im unmittelbaren Zusammenhang zum Brückenbauwerk. Aus diesem Grund sei aus Sicht der LTV der Brückenbaulastträger für die Unterhaltung zuständig.

Dem Einwand wird stattgegeben.

Auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde hat die LTV detailliert den Zusammenhang zwischen Sohlgleite und Brückenbauwerk dargelegt.

So ist es, um den Hochwasserabfluss unter Beachtung des erforderlichen Freibords unter der neuen Brücke abführen zu können, erforderlich, die Gewässersole der Flöha zu vertiefen. Grund hierfür ist, dass der Brückenoberbau aufgrund der Straßengradiente bzw. der höhenmäßigen Straßenanbindung an den Bestand nicht beliebig hoch gesetzt werden kann. Infolge dessen entsteht ein Höhengsprung im Längsprofil der Flöha, der durch die Herstellung der geplanten Sohlgleite erreicht wird. Ohne die Brücke wäre zur Gewährleistung eines gleichmäßigen Längsgefälles die Sohlgleite nicht erforderlich.

Zu Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass die Sohlgleite im unmittelbaren baulichen Zusammenhang zum Brückenbauwerk steht und die Unterhaltungspflicht der Sohlgleite dem Vorhabenträger als Brückenbaulastträger obliegt. Die Planunterlagen sind in der weiteren Planung dementsprechend anzupassen.

Alle Stützmauern und Flügelmauern seien am Böschungsübergang hydraulisch günstig umzulegen.

Einer Bepflanzung der Fläche zwischen neuer Straßentrasse und Straßenstützwand werde aus Gründen der Gewässerunterhaltung abgelehnt. Auf Grund des schon sehr ungünstigen Abflussprofils der Flöha komme es häufig zu Sedimentablagerungen, welche mit entsprechender Technik entfernt werden müssten. Die Fläche werde als Standfläche der Technik benötigt. Die Bushaltestelle dürfe wegen diesem Sachverhalt nicht als Gebäude ausgeführt werden.

Bei der Renaturierung der Fläche Flurstück 167/2 sei zu beachten, dass der Gewässerstrandstreifen (5,00 m von Böschungsoberkante des Flutgrabens gemessen) von Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten sei. Des Weiteren sei eine Fahrspur mit Lichtraumprofil von mindestens 4,00 m Breite in Richtung Verteilerbauwerk und zur linken Gewässerseite der Flöha freizuhalten. Dies sei Voraussetzung für die regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen am Umflutgraben sowie zur Gehölzpflege an der Flöha.

Der Umflutgraben müsse auch während der Baumaßnahme frei zufahrbar sein. Bei der Baustelleneinrichtung sei dies entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß Erläuterungsbericht Pkt. 9 sei zu entnehmen, dass nunmehr bei Erstellung des BW 10 (Durchlass) eine Vollsperrung der S 211 erfolge. Damit entfalle eine in der Vorplanung angedachte zeitweise Verrohrung des Flutgrabens. Dies finde nunmehr Zustimmung, gelte jedoch gleichlautend für den Baustellenverkehr. Einer Abriegelung des Flutgrabens werde nicht zugestimmt. Die Mindestbeaufschlagung während der Baumaßnahme für den Flutgraben und der Flöha sei durch die genehmigende Behörde

festzulegen. Eine höhere Beaufschlagung des Umflutgrabens bzw. die Einschränkung des Abflussprofils bedürfe einer gesonderten Zustimmung durch die LTV.

Die eingereichten Unterlagen für das BW 8 würden der Variante 5 der Vorplanung entsprechen. Diese Variante 5 sei bisher durch die LTV stets abgelehnt worden. Einer Verlagerung des Gewässerlaufes bei BW 8 sei aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich, nicht zulässig und sei deshalb zu verwerfen. Es handele sich um einen nachhaltigen Eingriff bei dem die Abflussverhältnisse dauerhaft negativ beeinflusst würden. Nicht der Flusslauf der Flöha sei an das neue Brückenbauwerk anzupassen, sondern die Brücke habe sich nach dem vorhandenen Flusslauf zu richten.

Die o. g. Punkte wurden im Rahmen der Überarbeitung der Planung in der 1. Textur berücksichtigt bzw. durch den Vorhabenträger zugesagt und haben sich damit erledigt.

Hinweise:

Oberhalb BW 8 seien Baumfällungen linksseitig geplant. Hier seien LTV-Bäume mit Baumerfassungsmarken Nr. 238 bis 246 vorhanden. Vor der Fällung sei zur Verwertung des Stammholzes mit der Flussmeisterei Dörnthal Rücksprache zu nehmen. Entsprechende Ausgleichspflanzungen seien zu berücksichtigen und im Vorfeld mit der Flussmeisterei Dörnthal abzustimmen.

- Einleitstellen E1: Einleitung mit Böschungsstück und Raubettmulde geplant

kein Kunststoffrohr als Böschungsstück verwenden, spitzwinklig in Fließrichtung der Flöha einbinden, in Abhängigkeit der Wasserstände bzw. Einbindehöhe werde eine Rückstauklappe empfohlen, Böschungsstück sei vor Aus- und Hinterspülung zu schützen.

- Einleitstelle E2: Wandaustritt geplant

kein Kunststoffrohr aus der Mauer (Steinzeug, Beton oder Edelstahl), Mauerüberstand (Einbindetiefe ins Gewässer) max. 5 cm, spitzwinklig in Fließrichtung der Flöha einbinden, Einbindung, wenn möglich über Mittelwasser, in Abhängigkeit der Wasserstände bzw. Einbindehöhe werde eine Rückstauklappe empfohlen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die gegebenen Hinweise und Forderungen zu beachten.

Hochwasserschutz/Hochwasserrisikomanagement

Es sei für die Bauzeit ein Hochwasser-Havarieplan zu erstellen. Gleichzeitige Einschränkungen der Abflussprofile im Flutgraben und in der Flöha seien nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde unter A III 8.8 eine entsprechende Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Baubeginn und Bauende seien der LTV rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Ebenso werde um Einladung zur Bauanlaufberatung sowie zur Bauabnahme gebeten.

Das Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen sei zu beachten und sollte bereits im Rahmen der Ausschreibung berücksichtigt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die genannten Forderungen zu erfüllen. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 8 Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen, die die Umsetzung der Forderungen der LTV sicherstellen sollen.

Die Gewässerführung im Brückenbereich sei hydraulisch sehr ungünstig. Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks in der vorgelegten Form sei eine Verschlechterung des Zustands zu erwarten. Es sei aus hydraulischer Sicht eine strömungsgünstigere Ausführung (sowohl im Brückenbereich als auch ober- und unterstrom des geplanten Bauwerks) dringend erforderlich, um die hydraulische Belastung auf das Gewässerbett zu minimieren und damit den Grad des Verbaus des Gewässers zu begrenzen.

Die vorgelegten Unterlagen zur hydraulischen Untersuchung seien nicht aussagefähig und würden die Auswirkungen des Brückenbaus nicht ausreichend darstellen. Um die Auswirkungen bewerten zu können, seien vorzugsweise durch ein 2D-HN-Modell der Flöha (Eigentum LTV) die Auswirkungen des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks auf die Wasserspiegellagen, Fließgeschwindigkeiten und Schleppspannungen für die Hochwasserereignisse HQ(25) und HQ(100) sowie für die bauzeitlichen Einbauten darzustellen.

Der Maßstab sowie die Intervalle der Differenzen seien so zu wählen, dass die Auswirkungen gut erkennbar seien.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge der 1. Tektur hat der Vorhabenträger nach Abstimmung mit der LTV das Brückenbauwerk 8 bzw. den Gewässerverlauf entsprechend dem 2D-HN-Modell (vgl. Unterlage 18.5 ff. der Planunterlage) angepasst.

Des Weiteren seien die Ergebnisse in zwei Längsschnitten entlang der rechts- und linksseitigen Wand- bzw. Böschungsoberkanten auszuweisen (mindestens für Bereich der Differenzen). Außerdem sei die Wasserspiegellage oberhalb des Brückenbauwerks in einem Querschnitt darzustellen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge der 1. Tektur hat der Vorhabenträger die entsprechenden Unterlagen in die Planunterlage eingefügt.

Bezüglich vorgesehener Sicherungen im Gewässer seien Nachweise zur Lagestabilität vorzulegen. Es werde gefordert, dass die Steinvorlagen annähernd sohlgleich einzubauen seien, um eine Reduzierung des Fließquerschnitts zu vermeiden und Erosionserscheinungen unterwasserseitig der Sicherung zu verhindern. Es sei ein Übergangsbereich zu den sich anschließenden Gewässerbereichen zu schaffen (abgestufte Schüttung zum vorhandenen Sohlsubstrat). Dazu habe eine Abstimmung mit der Flussmeisterei Dörnthal zu erfolgen. Die Sicherungen seien gegenüber dem anstehenden Boden filterstabil anzuordnen. Die geforderten Unterlagen seien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an die LTV zur Stellungnahme zu übergeben.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge der 1. Tektur hat der Vorhabenträger die entsprechenden Unterlagen in die Planunterlage eingefügt und die Planfeststellungsbehörde hat die LTV hierzu angehört.

Im Rahmen der Komplexsanierung der Talsperre Lichtenberg sei ein höherer Einstau und damit eine Reduzierung des gewöhnlichen Hochwasserrückhalteriums in der Talsperre Rauschenbach erforderlich, um die Wasserversorgung des Wasserwerkes in Lichtenberg und Freiberg sowie für die Überleitung ins System Lehmühle/Klingenberg für die Zeit der Sanierung der Talsperre Lichtenberg ersatzweise durch die Talsperre Rauschenbach in Verbindung mit der Oberen RWA zu gewährleisten. Zur teilweisen Kompensation des geringeren Hochwasserrückhalteriums in der Talsperre Rauschenbach werde im Zeitraum der Ersatzrohwasserversorgung ein zusätzliches Rückhaltevolumen in der Talsperre Flaje geschaffen.

Trotz des zusätzlich geschaffenen Hochwasserrückhalteriums in der Talsperre Flaje reduziere sich der Gesamthochwasserrückhalterium beider Stauanlagen. Das habe zur Folge, dass sich die statistischen Kennwerte von Hochwasserabflüssen HQ(T) der Flöha im Unterwasser der Talsperre Rauschenbach im Zeitraum der Ersatzrohwasserversorgung bis 2027 erhöhen.

Für den Planungsbereich habe das zur Folge, dass sich die Hochwasserabflüsse HQ(T) ab ca. einem HQ(20) erhöhen werde. Auf den geplanten Gefahrenübergang bei HQ(2) habe die geänderte Bewirtschaftung der Talsperre Rauschenbach im Zeitraum der Ersatzrohwasserversorgung jedoch keinen Einfluss.

Sollte der Ersatzneubau im Zeitraum der Ersatzrohwasserversorgung bis Ende 2027 erfolgen, seien die erhöhten Hochwasserabflüsse infolge der temporären Talsperrensteuerung gegebenenfalls für den Bauzustand zu berücksichtigen. Die Bemessung des Brückenbauwerks für HQ(100) müsse aus Sicht der LTV nicht auf Grundlage der temporär gültigen Abflusswerte erfolgen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass, sollte im angegebenen Zeitraum mit der Bauausführung begonnen werden, die erhöhten Hochwasserabflüsse vom Baubetrieb berücksichtigt werden und ein entsprechender Hinweis dazu in die Verdingungsunterlage (Baubeschreibung) aufgenommen wird.

Hinweis:

Entgegen der Beschreibung im Erläuterungsbericht betrage der Hochwasserabfluss im Bereich des BW 8 HQ(2) = 16 m³/s und nicht 14 m³/s und bei HQ(100) = 45,7 m³/s. Der Nachweis für HQ(100) in der Unterlage 18 sei mit HQ(100) = 48 m³/s geführt worden und liege damit auf der sicheren Seite.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, in der weiteren Planung den Hochwasserabflusswert des BW 8 von 16 m³/s zu Grunde zu legen.

1.6 Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Schreiben vom 8. Januar 2018 und 29. April 2021

Das komplette Bauvorhaben an der S 211 in Neuhausen mit den beiden Brückenbauwerken und dem Neubau der Stützmauer liege in der Entwicklungszone der Gemeinde.

Aus Sicht des Naturparkes könne dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn die beschriebenen Maßnahmen zum Artenschutz sowie zum Schutz des FFH-Gebietes „Flöhatal“ (SCI 5144-301) und zum Wasserschutz während der Bauphase eingehalten würden. Zu begrüßen sei, dass die Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Bauwerke erfolgen würden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zur Sicherstellung der Umsetzung der o. g. Maßnahmen entsprechende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A III 6.1, A III 8).

1.7 Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 21. Februar 2018 und 23. April 2021

Das Sächsische Oberbergamt teile mit, dass sich das Vorhaben innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH befinde. Auswirkungen auf das Vorhaben seien nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dessen Nähe über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens seien jedoch keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen würden.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liege, sei das Vorhandensein nicht-risskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen. Es werde deshalb empfohlen, die Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene unterirdische Hohlräume sei gemäß § 5 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Die Ausführungen wurden im Zuge der Genehmigungserteilung berücksichtigt und die Meldepflicht nach § 5 SächsHohlVO als Nebenbestimmung A III 11.2 in den Beschluss aufgenommen.

1.8 Landesamt für Archäologie (LfA)

Schreiben vom 14. Februar 2018 und 18. März 2021

Das LfA erhebe gegen das Bauvorhaben keine Einwände.

Es werde darum gebeten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des LfA im Zuge der Genehmigung berücksichtigt und entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschlusses aufgenommen.

Dieses Schreiben stelle keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese sei bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.9 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 1. März 2018, 28. Mai 2021 und 7. Januar 2022

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen werde mitgeteilt, dass sich im angegebenen Baubereich Mittel- und Niederspannungs-Kabelanlagen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befinden würden.

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne würden Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen geben. Des Weiteren sei ein Straßenbeleuchtungskabel ersichtlich.

Bei der Ausführung o. g. Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten.

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme lägen keine gesicherten Angaben vor. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt worden sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen Kabelanlagen der MITNETZ STROM und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegungen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter der MITNETZ STROM abzustimmen.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen oder Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Würden Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen durchgeführt, sei das zuständige Servicecenter der MITNETZ STROM vor Aufnahme der Arbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe arbeitenden Personen abstimmen zu können. Hierzu werde insbesondere auf die DGUV Information 201-002 „Hochbauarbeiten“ verwiesen.

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei das zuständige Servicecenter der MITNETZ STROM unverzüglich zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellem Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Die Anwendung spitzer oder scharfer Werkzeuge bei einem Abstand von weniger als 10 cm zur Kabellage müsse ausgeschlossen werden. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände im Trassenbereich von Starkstrom-

kabeln dürften nur mit Abweiser bis zu 30 cm von der Spitze aus in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Teilabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Sollten durch den Baulastträger oder deren Auftragnehmer die sicherheitsrelevanten Forderungen zur Betriebssicherheit oder Arbeitssicherheit während des Bauablaufes nicht gewährleistet werden können, seien die Starkstromanlagen um- bzw. neu zu verlegen. Die daraus resultierende Kostentragung erfolge auf der Grundlage vertraglicher Bedingungen oder gesetzlicher Regelungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werde die Mitverlegung von 20-kV-Kabeln zwischen Stützmauer und Brücke ehemalige Werkszufahrt geprüft.

Unabhängig von der Stellungnahme werde gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hingewiesen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür werde die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de angeboten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM seien nicht berührt.

1.10 Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW)

Schreiben vom 25. März 2021

Die ETW teile mit, dass der Ausführungstermin der Maßnahme rechtzeitig mitgeteilt werden müsse, damit die notwendigen Umverlegungen (VL 40 PE Olbernhauer Straße 26 bis 28 und die am BW 9 angehängte VL 100 GGG/PE) eingeplant werden könnten. Die Durchführung sei abzustimmen.

Die im Baubereich liegende Fernwasserleitung 300 GGG und das Steuerkabel seien Eigentum der Fernwasser Südsachsen GmbH.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass

die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen wurde am Verfahren beteiligt.

1.11 Abwasserzweckverband Olbernhau (AZV)

Schreiben vom 19. März 2018, 31. Mai 2021 und 13. Januar 2022

Der AZV stimme dem o. g. Bauvorhaben prinzipiell zu. Bedenken gegen den Plan würden nicht erhoben.

Es werde darum gebeten, die vorhandenen Anlagen des AZV Olbernhau bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens zu berücksichtigen. Gegebenenfalls seien entsprechende Maßnahmen zu treffen, die den Erhalt und die Funktionsfähigkeit der Anlagen des AZV gewährleisten würden.

Bei einem geplanten Straßenbau sei der Austausch reparaturbedürftiger Schachtdeckel im Straßenbereich durch den AZV vorgesehen. Die vorhandenen Schachtdeckel seien der neuen Fahrbahnhöhe anzupassen. Hierzu sei eine Abstimmung vor und während der Bauphase erforderlich.

Sollten Leitungslagen auf der Baustelle anders angetroffen werden als in den Plänen dargestellt oder es technologisch bedingte Änderungen in der Bauausführung geben, sei dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband Olbernhau mitzuteilen.

Für eine bauzeitliche oder auch gänzliche Umverlegung bedürfe es einer Ab- bzw. Zustimmung des AZV.

Weiterführende Erschließungen im betreffenden Bereich seien nicht vorgesehen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.12 Zweckverband Fernwasser Südsachsen

Schreiben vom 11. April 2018 und 18. März 2021

Nach Prüfung seiner Belange nehme der Zweckverband Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) zum oben genannten Verfahren nachfolgend Stellung.

Bereits mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 habe der Verband FWS im Rahmen der Vorplanung Auskunft über seinen Anlagenbestand gegeben.

Zum damaligen Zeitpunkt hätten die Aussagen des Leitungsbetreibers zur Kostenermittlung im Zusammenhang mit der Festlegung der Vorzugsvariante gedient. Die Entscheidung zur Variante 5 als Vorzugsvariante werde auch vom Verband FWS grundsätzlich begrüßt, da in diesem Fall umfangreiche Anpassungen seines Anlagenbestandes entfallen würden.

Von der Straßen- und Gewässerbaumaßnahme betroffen sei die Trinkwasserfernleitung Nr. 39 DN 300 GGG einschließlich einem trassengleich verlegten betriebseigenen

Fernmeldekabel. Bestandteile dieser Fernwasserleitung seien auch Funktionaleinrichtungen, wie Schachtbauwerke, Entleerungsleitungen/Entleerungsschächte und erdeingebaute Armaturen. Die genannte Trinkwasserfernleitung versorge annähernd 20.000 Einwohner und Gewerbetreibende in den Gemeinden Neuhausen, Heidersdorf, Olbernhau, Pfaffroda, Deutschneudorf und Zöblitz mit Trinkwasser aus dem Wasserwerk Lichtenberg. Eine alternative Trinkwasserversorgung für diese Gebiete gebe es nicht.

Zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen seien außerhalb öffentlicher Flächen in den Grundbüchern der betreffenden Flurstücke Leitungsrechte in Form von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten eingetragen worden. Die Dienstbarkeiten umfassten das Recht, diese wasserwirtschaftlichen Anlagen zu besitzen, zu betreiben, sie instand zu setzen, sie zu erneuern und neu zu bauen. In das Mitbenutzungsrecht eingeschlossen sei auch das Recht auf Begehung und gegebenenfalls Befahrung der betroffenen Flächen.

Der Kernbereich der Dienstbarkeit beziehe sich auf einen Schutzstreifen von 3,0 m beidseitig der Achse der Trinkwasserfernleitung und 2,0 m beidseitig von Entleerungsleitungen. Innerhalb der Schutzstreifenfläche würden bestimmte Nutzungsbeschränkungen, die Gefährdungen für die Anlage, Behinderungen bei Instandhaltungsmaßnahmen und der Zugangsmöglichkeit ausschließen, gelten. Hierzu würde u. a. die Errichtung von fremden baulichen Anlagen jeglicher Art zählen. Die Einordnung unter anderem des Entwässerungsschachtes S02 habe demnach zwingend außerhalb der Schutzstreifenflächen zu erfolgen.

Ziel des Verfahrens müsse es sein, dass frühzeitig auf Gefährdungen hingewiesen werde, um mit entsprechenden Maßnahmen den Schutz der versorgungstechnischen Anlagen während der Bauausführung und auch daran anschließend gewährleisten zu können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien die Angaben zum Leitungsbestand des Verbandes FWS fehlerhaft in der Darstellung, der Zuordnung des Eigentümers/des Versorgers der Anlagenart und der Vollständigkeit in die Unterlagen des Feststellungsentswurfs übertragen worden. Beigefügt sei deshalb ein aktueller Planauszug. Darüber hinaus werde die Übergabe des Leitungsbestandes in digitaler Form auf Anfrage des Planungsbüros angeboten.

Nachfolgend würden die einzelnen Näherungen zwischen dem Anlagenbestand des Verbandes FWS und dem Straßenbauvorhaben als separate Konfliktpunkte beschrieben und gleichzeitig Hinweise und Forderungen zum Schutz der Anlagen benannt.

Konfliktpunkt 1:

Die TW-Fernwasserleitung mit Fernmeldekabel verlaufe aus Richtung Ortsmitte Neuhausen kommend im südlichen Randbereich der S 211. Unmittelbar nach angegebener Ende der Baustrecke erfolge eine Abwinklung zuvor genannter Anlagen in annähernd 90 Grad in südliche Richtung zur Querung der Flöha. An diesem Knickpunkt befinde sich zwischen der S 211 und der nördlichen Ufermauer der Flöha eine Tiefpunktentleerung (Leitungsstationierung 19+756,75 Bestandslageplan Verband FWS) mit einer erdeingebauten Absperrarmatur, Entwässerungsschacht und Entleerungsleitung DN 200 zur Ableitung in die Flöha. Der Entwässerungsschacht und die Absperrarmatur würden sich nach Angaben der Planung am Rand des künftigen Gehweges befinden.

Erforderliche Sicherungsmaßnahmen:

- Sorgfältige Freilegung der Anlagenteile bei der Herstellung des Planums,
- Sicherung während der Bauausführung,

- Gewährleistung der Zugänglichkeit und Funktionalität über die Bauzeit,
- Anpassung der Schachthöhe und der Straßenkappe auf das neue Niveau des Gehweges, gegebenenfalls Anpassung des Gehweges an die vorhandenen Anlagen des Verbandes FWS.

Konfliktpunkt 2:

Am westlichen Rand des asphaltierten Parkplatzes und unmittelbar an der Böschungsoberkante des Mühlgrabens würde sich ein Schachtbauwerk mit Streckenarmatur und beidseitiger Entleerungsmöglichkeit, einem Entwässerungsschacht und Entleerungsleitung DN 200 GGG/PVC als weiterer Tiefpunkt mit Auslauf in den Mühlgraben (Leitungsstationierung 19+749,60 Bestandslageplan Verband FWS) befinden.

Im Nahbereich dieses Tiefpunktes sei vorgesehen, die bestehende Parkplatzentwässerung durch Herstellung einer Verbindung auf den Schacht S02 an das Entwässerungssystem der S 211 anzubinden. Ob in diesem Zusammenhang der bisherige Endschacht der Parkplatzentwässerung im Bestand erhalten oder ausgewechselt werde, konnte den Unterlagen nicht entnommen werden.

Bei Schachtneubau sei der Standort dahingehend anzupassen, dass ein seitlicher Mindestabstand zwischen Außenkante Schacht Verband FWS und Außenkante Schacht Parkplatzentwässerung von 3,0 m nicht unterschritten werde. Die Standortfestlegung müsse in Abstimmung mit dem Verband FWS und nach Aktualisierung des Leitungsbestandes im Zuge der weiteren Planung erfolgen.

Erforderliche Sicherungsmaßnahmen:

- Sicherung des Standortes während der Bauausführung,
- Gewährleistung der Zugänglichkeit und Funktionalität über die Bauzeit,
- Erhalt bzw. Schaffung einer Zufahrtsmöglichkeit zum Schachtbauwerk Verband FWS für Instandhaltungs- u. Bedienzwecke auf Grund der Renaturierung der Parkplatzfläche.

Konfliktpunkt 3:

Im gegenwärtigen Randbereich der S 211 nach der Gleistrasse befinde sich am nordöstlichen Ende der geplanten Deckensanierung auf der TW-Fernleitung ein erdeingebautes Be- und Entlüftungsventil (Leitungsstationierung 19+826,63 Bestandslageplan Verband FWS).

Erforderliche Sicherungsmaßnahmen:

- Sicherung des Standortes während der Bauausführung,
- Gewährleistung der Zugänglichkeit und Funktionalität über die Bauzeit,
- Anpassung der Straßenkappe auf das neue Niveau des Straßenrandbereiches.

Konfliktpunkt 4:

Im Zuge der Renaturierung des Parkplatzes würden Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes FWS durch Abfräsen der Asphalt-schicht, Rückbau der Tragschicht und möglicherweise Auflockerung der oberen Bodenschicht mit nachträglichem Mutterbodenauftrag erfolgen.

Erforderliche Sicherungsmaßnahmen:

- Im Schutzstreifen der Fernwasserversorgungsanlagen sei der Eingriff in den Untergrund auf 0,5 m unter der gegenwärtigen Oberkante Parkplatz zu beschränken.
- Die Leitungstrasse einschließlich Schutzstreifen sei in Abstimmung mit dem Leitungseigentümer im Vorfeld zu trassieren und in der Örtlichkeit abzustecken.
- Die Absteckpunkte seien zu sichern und über die Bauzeit vorzuhalten.
- Die Überfahung der Leitungstrasse mit schweren Baufahrzeugen und bei reduzierter Überdeckungshöhe sei nur nach vorheriger Verlegung von Baggermatten/Baustraßenplatten oder Erhalt der vorhandenen Tragschicht zur Lastverteilung zulässig.

Nachfolgende Hinweise und Forderungen würden unabhängig vom Einzelstandort/Konfliktpunkt gelten.

Alle Maßnahmen, auch in Vorbereitung des eigentlichen Bauvorhabens, die Einfluss auf den Anlagenbestand des Verbandes FWS bzw. dessen Schutzstreifen hätten, wie Baustraßenbau, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtung, Ausgleichsmaßnahmen usw. müssten frühzeitig mit dem Verband FWS abgestimmt werden.

Für den Verband FWS als bisherigen und künftigen Eigentümer versorgungstechnischer Anlagen im/am Baufeld seien Sicherungsmaßnahmen zum Schutz bzw. zur Anpassung seiner Anlagen nachträglich im Regelungsverzeichnis für alle zutreffenden Bereiche zu ergänzen. Grundlage hierfür sei ein zwischen dem Verband FWS und der Straßenbauverwaltung bestehender Rahmenvertrag.

Auf der Grundlage übergebener Bestandsangaben seien zuvor beschriebene fehlerhafte Angaben zum Anlagenbestand der Fernwasserversorgung zu bereinigen.

Das ausführende Unternehmen habe mindestens 14 Tage im Voraus den Beginn der Bautätigkeiten durch Beantragung einer Leitungsauskunft/Schachterlaubnis beim Verband FWS anzuzeigen. In diesem Rahmen würden Ansprechpartner für Abstimmungen vor Ort bekannt gegeben und eine Trassierung und Absteckung der versorgungstechnischen Anlagen vereinbart.

Es werde um Übersendung eines korrigierten Lageplanes (Unterlage 5/1) sowie um eine Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers gebeten, in welcher zu jedem Punkt dieser Stellungnahme eine Rückäußerung erfolgen solle.

Die Hinweise und Forderungen des Verbandes FWS müssten in geeigneter Form Bestandteil des Beschlusses zum Verfahren werden.

Nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses werde um Kenntnissgabe und Übermittlung in analoger bzw. digitaler Form gebeten.

Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Verbandes FWS in der weiterführenden Planung wie auch bei der Bauausführung berücksichtigt würden und die Vorbereitung einschließlich Realisierung der Maßnahme unter Einbeziehung des Verbandes FWS erfolge, werde hiermit die grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben erteilt.

Der Verband FWS beabsichtige gegenwärtig keine Änderungen an seinem Anlagenbestand im ausgewiesenen Baubereich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Tektur, die o. g. Punkte berücksichtigt, so dass sich Hinweise und Forderungen im Wesentlichen erledigt haben.

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur hat der FWS nachfolgende Ausführungen gemacht:

Nach Durchsicht der übergebenen Unterlagen könne festgestellt werden, dass die Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme vom 11. April 2018 im Wesentlichen berücksichtigt worden seien. Zudem werde davon ausgegangen, dass die Zusagen des Vorhabenträgers als verbindlich angesehen und somit auch Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses würden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die im Verfahren gemachten Zusagen des Vorhabenträgers sind für diesen verbindlich (vgl. Punkt A VI zu diesem Beschluss).

Bedenken würden nach wie vor im Hinblick auf die Freihaltung des Leitungsschutzstreifens zwischen den Bau-km 0+040 und 0+255 im Rahmen der Baudurchführung und auch der Renaturierung des Parkplatzes bestehen.

Zu Konfliktpunkt 4 sei zugesagt, den Schutzstreifen im Plan einzutragen. Entsprechend der 1. Tektur sei die Eintragung jedoch nur im Leitungsplan (Unterlage 16.1) unabhängig von Maßnahmen im Rahmen o. g. Bauvorhabens erfolgt.

Zudem würde ausschließlich im Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 35 auf die Sicherung aller Leitungen des Verbandes FWS durch ein Verbot von Bebauung und Bepflanzung hingewiesen. Diese vorgesehene Regelung sei auf die konsequente Freihaltung der Schutzstreifenfläche zu erweitern und mit einem Verweis auf die eingetragene Schutzstreifengrenze in der Unterlage 16.1 zu versehen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang zugesagt, den Wortlaut des Regelungsverzeichnisses lfd. Nr. 35 in die Ausschreibung zu übernehmen und in dieser darauf zu verweisen, dass der Schutzstreifen konsequent freizuhalten und eine ungehinderte Zugangsmöglichkeit zu gewährleisten ist. Er hat weiterhin zugesagt, dass der Schutzstreifen auf allen Plänen der Ausschreibung durchgängig eingetragen und im Zuge der Bauausführung von der örtlichen Bauleitung zu überwachen ist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit sichergestellt, dass der Schutzstreifen und die damit verbundenen Beschränkungen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens hinreichend berücksichtigt werden.

Zum besseren Verständnis der Belange des Verbandes FWS sei im Rahmen des Verfahrens festzuschreiben, dass in den Unterlagen der Ausführungsplanung die Schutzstreifengrenze in Verbindung mit den Beschränkungen zum Pflanzverbot für Bäume und Sträucher und weiteren Forderungen der Stellungnahme des Verbandes FWS vom 11. April 2018, insbesondere zum Konfliktpunkt 4, in den Unterlagen der Umweltplanung sowie den Maßnahmenblättern 1 A, 2 A, 3 A, 6 A, 8 A ausgewiesen werde.

Darüber hinaus sei im Lageplan (Unterlage 5/1) ein deutlicher Hinweis auf den Leitungsschutzstreifen in Verbindung mit der Forderung zur durchgängigen Freihaltung insbesondere zum Schutz und zur Vermeidung von Behinderungen bei Instandhaltungsarbeiten und einer ungehinderten Zugangsmöglichkeit (durch das Verbot für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen usw.) darzustellen und darüber hinaus in der Baubeschreibung entsprechend zu erläutern.

Im Weiteren sei zu den lfd. Nr. 13 und 15 des Regelungsverzeichnisses auf die Beschränkungen in Schutzstreifenflächen zum Schutz der Fernwasserversorgungsanlagen und deren ungehinderten Zugang im Zuge der Landschaftspflegerischen Maßnahmen im Flurstück 167/2 zu verweisen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, sämtliche Hinweise und Forderungen zu beachten. Insbesondere sichert er die detaillierte Darstellung des Schutzstreifens in der Ausführungsplanung zu.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.13 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)

Schreiben vom 19. März 2018 und 25. Mai 2021

Die IHK befürworte den geplanten Ausbau des in den Unterlagen beschriebenen Streckenabschnitts in Neuhausen ausdrücklich. Aufgrund des derzeit schlechten Straßenzustandes und der maroden technischen Bauwerke (Brücken und Uferstützmauer) führe die geplante Maßnahme zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit. Wegen des maroden Zustandes der technischen Brückenbauwerke seien Ersatzneubauten geplant. Das Vorhaben diene somit der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, dem Erhalt der Verkehrssicherheit und der Erweiterung des Abflussquerschnittes im Hochwasserfall im geplanten Streckenabschnitt. Zudem würden sich Lärm- und Abgasemissionen verringern.

Von besonderer Bedeutung sei die Verbindungsfunktion der Straße für die Orte Olbernhau und Rechenberg-Bienenmühle und Neuhausen, die touristischen Belange für den „Naturpark Erzgebirge“ und den Kurort Seiffen. Weiterhin hervorzuheben sei die Verbindungsfunktion für die regionale und örtliche Industrie bzw. das Gewerbe sowie die Erschließung mit dem Linienverkehr. Die S 211 habe die Funktion einer Hauptverkehrsstraße mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 6 % laut Verkehrszählung von 2010.

Die Darstellung der Variante 5T1 als Vorranglösung sei nachvollziehbar.

Innerhalb des geplanten Bauabschnittes seien keine kammerzugehörigen Unternehmen ansässig, sodass nicht von einer erheblichen Betroffenheit der gewerblichen Wirtschaft auszugehen sei. Es werde darum gebeten, die Interessen der lokalen Wirtschaftsunternehmen zu berücksichtigen und diese frühzeitig in Detailplanungen einzubeziehen und über ihre spezielle Betroffenheit aufzuklären. Dies gelte insbesondere für die im weiteren Straßenverlauf gelegenen Unternehmen, wie z.B. dem EDEKA-Markt oder der Firma Mario Schmieder, um denen entsprechende Dispositionen ermöglichen zu können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Belange der gewerblichen Anlieger zu berücksichtigen und sie in die Planung mit einzubeziehen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen solle das Vorhaben z.T. unter Vollsperrung durchgeführt werden. Dafür werde von einem Zeitraum von 16 Wochen vor und während der Sommerferien ausgegangen. Während dieser Zeit sei eine Umleitung über die S 212 und S 207 vorgesehen. Die Umleitungsstrecke werde unter Berücksichtigung des vorhandenen Straßennetzes insbesondere für den Schwerverkehr als zweckmäßig eingeschätzt. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Streckenlänge der Umleitung, Alternativrouten im untergeordneten Netz genutzt würden.

Auf dem gegenständlichen Streckenabschnitt gebe es ein Busaufkommen von ca. 63 Busfahrten/Tag im Linien- und Schülerverkehr. Weiterhin würde sich eine Bushaltestelle innerhalb des Bauabschnittes befinden, die während der Bauzeit nicht bedient werden könne. Die beiden Nahverkehrsunternehmen Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE, Linie 452) und Regiobus Mittelsachsen GmbH (Linie 737) würden diesen Streckenabschnitt bedienen. Um die Beeinträchtigungen für diese Unternehmen und die Fahrgäste so gering wie möglich zu halten, sei auf eine enge Abstimmung bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme hinzuwirken, damit Umleitungen und veränderte Fahrzeiten rechtzeitig angezeigt werden könnten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass über die geplante Verkehrsführung/Umleitung rechtzeitig informiert wird. Dieses Erfordernis hat die Planfeststellungsbehörde zudem als Nebenbestimmung A III 3.9 in diesen Beschluss aufgenommen.

Mit Blick auf die touristischen Belange der Region sollten die Umleitungen so beschil­dert werden, dass auch der Ortsunkundige die Verkehrsführung problemlos nachvollziehen könne.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Hinweis im Zusammenhang mit der Detailplanung zur Umleitungsführung zu beachten.

Weiterhin sollte in Vorbereitung auf die Baumaßnahme geprüft werden, ob Entschädigungen der Leistungserbringer im ÖPNV für die zusätzlich anfallende Umleitungsstrecke eingeplant werden müssten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Inwieweit Entschädigungsleistungen an die Leistungserbringer im ÖPNV erbracht werden müssen, ist von rechtlichen Bestimmungen abhängig. Für Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der zwingenden Nutzung einer Umleitungsstrecke stehen, sind regelmäßig keine Entschädigungsleistungen zu erbringen.

1.14 Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH

E-Mail vom 28. Mai 2021

Im Planbereich würden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH befinden, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt sei. Es werde darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der

Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, werde mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag des Vorhabenträgers an TDRG-O.Dresden@vodafone.com benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Es werde darauf hingewiesen, dass ggf. (z. B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung von Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten seien.

Ebenfalls werde mitgeteilt, dass sich im Vorhabensbereich Anlagen der Deutschen Bahn AG befinden würden. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen sei sich direkt an die Deutsche Bahn AG zu wenden.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass die Deutsche Bahn AG am Verfahren beteiligt wurde.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, die gegebenen Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

Zurückgewiesen wird die Kostentragung nach § 150 Abs. 1 BauGB. Diese ist vorliegend nicht anwendbar, da es sich um keine Städtebauliche Sanierung handelt. Rechtsgrundlage für die Kostentragung ist das Telekommunikationsgesetz.

1.15 Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS)

Schreiben vom 21. Februar 2018 und 13. April 2021

Die Kreishandwerkerschaft Erzgebirge teile mit, dass keine Einwände bestünden.

Allgemein seien die Belange der im entsprechenden Geltungsbereich liegenden Handwerks- und Gewerbebetriebe zu beachten. Insbesondere sei auf die bestmögliche Erreichbarkeit für Kunden, Anlieferungen und Mitarbeiter während der Bauphase zu achten. Auf eine zügige Umsetzung sei bei der Ausführung zu drängen, damit die Einschränkungen nicht über ein Mindestmaß hinausgingen. Es werde davon ausgegangen, dass insbesondere die gewerblichen Anlieger über ihre spezielle Betroffenheit frühzeitig und ausreichend informiert würden.

Da Maßnahmen einzelner Betriebe nicht bekannt seien, schließe die Stellungnahme Hinweise oder Forderungen dieser nicht aus.

Im Interesse des regionalen Handwerks sollten durch geeignete Formen der Ausschreibungen (z. B. Aufteilung in Fachlose, beschränkte Ausschreibung etc. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) so viel wie mögliche Aufträge in der Region verbleiben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, vor Baubeginn alle vom Bau Betroffenen im Rahmen einer Informationsveranstaltung o. ä. rechtzeitig zu den Details der Bau-

durchführung in Kenntnis zu setzen und den Hinweis zur Erreichbarkeit und der zügigen Baudurchführung in die Baubeschreibung aufzunehmen.

Hinsichtlich der Ausschreibung der Bauleistungen wird darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung bekannt gemacht werden. Die Aufstellung der Ausschreibungsunterlage und die Auftragsvergabe richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vergaberegelungen. In diesem Zusammenhang ist auch die Beauftragung von Subunternehmern aus der Region möglich.

1.16 REGIOBUS Mittelsachsen GmbH

Schreiben vom 13. März 2018 und 28. April 2021

Von der Regiobus würde auf dem geplanten Bauabschnitt die Linie 737 Deutschneudorf - Deutscheinsiedel - Kurort Seiffen - Neuhausen - Sayda - Freiberg und zurück verkehren, womit auch der Schülerverkehr betroffen sei.

Die geplante Umleitungsführung während der Bauzeit solle über den Kurort Seiffen erfolgen. Dadurch müsse sichergestellt werden, dass während der Bauphase keine Straßenbaumaßnahmen auf der Umleitungsstrecke im Kurort Seiffen durchgeführt würden.

Des Weiteren solle bedacht werden, dass eine Fußläufigkeit zwischen Dittersbach und Neuhausen gewährleistet werde, damit gegebenenfalls die Schüler von der Haltestelle Dittersbach zur Haltestelle Neuhausen Bahnhof gelangen könnten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die genannten Hinweise zu beachten. Er hat insbesondere zugesagt, dass die Fußwegführung zwischen Dittersbach und Neuhausen über den Dittersbacher Weg gewährleistet wird.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde das Abstimmungserfordernis zur Umleitung als Nebenbestimmung A III 3.9 in diesen Beschluss aufgenommen.

1.17 Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS)

Schreiben vom 28. Mail 2021

Zurzeit wären 207 Schüler aus Neuhausen von der Baumaßnahme betroffen, die die verschiedenen Bildungseinrichtungen in Cämmerswalde, Clausnitz, Seiffen, Freiberg, Rechenberg-Bienenmühle, Sayda, Olbernhau und Marienberg besuchen würden. Die Schülerzahlen würden jährlich variieren, erfahrungsgemäß jedoch eher in kleiner Anzahl. Wenn eine weiträumige Umfahrung ausgeschildert würde, wären auch Schüler aus dem Freigestellten Schülerverkehr (FSV) betroffen.

Ergänzend werde auf die Stellungnahme des Linienbetreibers der Linien 736 und 737 - Regiobus Mittelsachsen GmbH vom 13. März 2018 hingewiesen.

Zu beachten sei ebenfalls, dass sich Umleitungen durch weitere Baustellen verlängern würden und damit Anschlüsse an die RB 81 (Erzgebirgsbahn, Anschluss in Olbernhau) und RB 83 (Freiberger Eisenbahn, von Rechenberg nach Freiberg) nicht eingehalten werden könnten.

Insgesamt müsse bei der großen Anzahl der Schüler auf jeden Fall während der Baumaßnahme eine Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sichergestellt werden.

In die erforderlichen Abstimmungen bei Straßensperrungen seien die Linienbetreiber (RVE, Regiobus Mittelsachsen GmbH), der Erzgebirgskreis und der Landkreis Mittelsachsen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV sowie der Geschäftsbereich Schülerbeförderung des VMS unbedingt weiterhin einzubeziehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Hinweise zu beachten. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde das Abstimmungserfordernis zur Umleitung/Straßensperrung als Nebenbestimmung A III 3.9 in diesen Beschluss aufgenommen.

1.18 Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)

Schreiben vom 22. März 2018 und 23. April 2021

Die vorgelegten Unterlagen seien geprüft worden. Von außerordentlicher Bedeutung sei, dass derzeit auch eine Anhörung zu einer Baumaßnahme in Seiffen vorliege. Es sei enorm wichtig darauf hinzuweisen, dass beide Baumaßnahmen nicht gleichzeitig ausgeführt werden könnten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Hinweis zu beachten.

Des Weiteren seien im Rahmen der Prüfung der Unterlagen unter Punkt 4.4.1 Hinweise zu öffentlichen Verkehrsanlagen gefunden worden. Hierzu sei zu ergänzen, dass die Bushaltestellen mit einer Bordhöhe von 16 cm ausgeführt würden, um auch unter winterlichen Bedingungen das Andienen der Haltestelle nach den Maßgaben der Barrierefreiheit sichern zu können.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Tektur die Ausführung der Bordhöhen der Bushaltestellen auf 16 cm angepasst.

Es werde begrüßt, dass die Bauzeit vor und während der Sommerferien geplant sei. Es werde um rechtzeitige Information über den genauen Baubeginn gebeten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den RVE rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.

In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, dass der Knotenbereich Hauptstraße/Kurhausstraße für die Umleitung des Linienverkehrs zur Verfügung stehen müsse. Es sei zu beachten, dass mit der Firma Zacharias Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG ein weiteres Unternehmen in eigenem Namen Linienverkehrsleistungen in der betroffenen Region erbringe.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Firma Zacharias Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG wurde am Verfahren beteiligt.

1.19 Zacharias Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG

Schreiben vom 30. April 2021

Es werde sich der Stellungnahme von Regiobus angeschlossen, da die Zacharias Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG die Linie 737 im Auftrag von Regiobus fahre. Die Linie 452 Olbernhau – Neuhausen werde im Auftrag der RVE befahren.

Auch für die Linie 452 sei die geplante Umleitungsstrecke über Seiffen gedacht. Daher sei es wichtig, dass in dieser Zeit keine Straßenbaumaßnahmen in Seiffen geplant seien.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der REGIOBUS Mittelsachsen GmbH verwiesen.

1.20 Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Schreiben vom 9. April 2018 und 4. Juni 2021

Das Eisenbahn-Bundesamt sei die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüfe als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren würden.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes würden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben.

Wie in den Unterlagen dargestellt, würden sich im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen, die zur Eisenbahnstrecke 6618 Pockau - Lengefeld - Neuhausen (Erzgeb) gehören, befinden. Diese seien bzw. würden als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gelten und würden daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz genießen und unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt stehen.

Es werde darauf aufmerksam gemacht, dass Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt seien, unzulässig seien, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen würden. In diesem Zusammenhang werde auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom 16. Dezember 1988, Az. 4 C 48/86 verwiesen.

Es sei sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werde. Erforderlichenfalls seien in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Es sei zu beachten, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Infrastrukturbetreiberin/Grundstücksnachbarin und Träger öffentlicher Belange) prüfe. Die Betreiber dieser Anlagen seien möglicherweise betroffen. Daher werde die gebotenen Beteiligungen auch im Hinblick auf den bauzeitlichen Flächenbedarf bei der Umsetzung des o. g. Vorhabens sowie im Hinblick auf ggf. notwendige Schutzmaßnahmen/Schutzvorkehrungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattgefunden hätten.

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass die Betreiber der Betriebsanlagen (u. a. DB Regio Netz Erzgebirgsbahn, DB Immobilien) am Verfahren direkt beteiligt wurden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage habe nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen. Insbesondere seien Übernahmen von Baulasten (Abstandsflächen, Zuwegungen, Grenzbebauungen usw. oder andere Verpflichtungen (z. B. Dienstbarkeiten) wegen des Bauvorhabens und zu Lasten der Bahngrundstücke unbedingt auszuschließen.

Ablagerungen von Baumaterial, Bauschutt o. ä. auf dem Bahngelände seien nicht erlaubt.

Mindestabstände und Maximalhöhen seien einzuhalten. Weiterhin müsse bei der Planung die Lage von Kabeln und Leitungen der Medienträger beachtet werden. Auch ein unbeabsichtigtes Betreten und Befahren der Bahnanlage sei auszuschließen.

Im Zuge der Entwurfsplanung sei zu prüfen, ob insbesondere zur Herstellung des Flügels des Brückenbauwerkes 10 ein Verbau zum Bahndamm hin erforderlich werde. Verbauten neben Bahngleisen seien verformungsarm auszubilden. In Absprache mit der DB Netz AG bzw. Erzgebirgsbahn über die zukünftige Gleisnutzung sei ggf. eine bauzeitliche Rückverankerung zu prüfen und zu beantragen.

Es sei sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass bei der Realisierung der Planung und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die gegebenen Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die gegebenen Hinweise und Forderungen im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.21 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Schreiben vom 15. Mai 2018 und 2. Juni 2021

Durch das Vorhaben werde die Bahnstrecke Pockau-Lengenfeld - Neuhausen (6618) in Höhe des Bahnübergangsbereiches Bahn-km 21,340 vom Ausbau tangiert. Infrastrukturbetreiber sei für diesen Abschnitt die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Erzgebirgsbahn, nachfolgend EGB genannt). Der Streckenabschnitt Olbernhau - Grünthal – Neuhausen sei aktuell nur für Sonderreizezugverkehr zugelassen und werde durch die Obere Flöhatalbahn GmbH betrieben. Derzeit sei der Streckenabschnitt mangelbedingt gesperrt. Wann hier wieder regelmäßiger Zugverkehr stattfinden könne, sei nicht abzuschätzen.

In dem Bereich des Vorhabens seien Grundstücke der DB Netz AG (Flurstücke 850/15, 272 und 264/5 Gemarkung Neuhausen) mit einbezogen.

Gegen das Vorhaben würden bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) seien Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) seien stets zu gewährleisten. Es werde auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten sei, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Die hier vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage sei während der Bauausführung nicht zu beeinträchtigen und müsse erhalten bleiben. Sollten Änderungen in dem Bereich geplant sein, seien gesonderte Planunterlagen einzureichen.

Der Ersatzneubau BW 10 (Brücke im Zuge der S 211 über den Flutgraben) grenze unmittelbar an das Eisenbahnbetriebsgelände an. Sollte für die Flügelherstellung ein Verbau zum Bahndamm hin notwendig sein, seien rechtzeitig Abstimmungen mit der EGB in Chemnitz zu führen.

Der Bauablaufplan sowie die vorgesehene Technologie seien der EGB rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) vorzulegen. Nach deren Prüfung könnten sich weitere eisenbahnspezifische Forderungen ergeben, die zu berücksichtigen seien. Leitungs- und Anlagenbestände im Baubereich seien durch die mit der Maßnahme beauftragte Baufirmen mit Antrag auf Schachterlaubnis bei der EGB abzufordern.

Ebenfalls müssten zur unter Punkt 9.2. genannten bauzeitlichen Verkehrsführung rechtzeitig Absprachen zur Herstellung eines Bau-Bahnübergangs mit der EGB erfolgen.

Baumaterial, Bauschutte etc. dürften nicht auf Bahngrund zwischen- oder abgelagert werden.

Es werde auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden könnten und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken würden, könne sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Flurstücke 850/15, 272 und 264/5 werde zugestimmt. Für die temporäre Flächeninanspruchnahme sei zwischen dem Straßenbaulastträger und der EGB ein Nutzungsvertrag zu schließen.

Die dauerhafte Inanspruchnahme eines Teilbereiches des Flurstücks 850/15 (7 m²) solle im Sinne des § 4 EKrG geregelt werden. Ein Flächenerwerb sei für die 7 m² nicht erforderlich.

Auf die Einhaltung der Richtlinie 882 werde hingewiesen. Sie betreffe das Thema Anpflanzungen in der Nähe von Eisenbahnanlagen.

Die Entwässerungen der Bahn dürften während und nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Bei neuen Leitungsverlegungen unter Inanspruchnahme von Bahngrundstücken werde auf die bestehenden Richtlinien für Leitungskreuzungen (Gas, Wasser, Strom) verwiesen.

Für Grundstücke der DB, welche vom Grunderwerb betroffen seien, gelte folgendes.

Eine Zustimmung zum Grunderwerb könne erst gegeben werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen würden. Voraussetzung für die Abgabe von Grundstücken sei, dass diese für bahnbetriebliche Zwecke nicht mehr benötigt würden und nicht mit bahnnotwendigen Anlagen bebaut seien. Erst mit Vorlage einer Entbehrlichkeitsaussage der Konzerngesellschaften sei es möglich Grundstücke zu veräußern und diese durch z. B. ein Freistellungsverfahren gemäß § 23 AEG in die kommunale Planungshoheit zu überführen.

Das Thema Rückverankerung (BW 10) und die hierfür notwendige rechtliche Sicherung sei gesondert mit der DB abzustimmen.

Es werde darauf hingewiesen, dass der angefragte Bereich keine Fernmeldekabel/TK-Anlagen der DB Netz AG und der Vodafone GmbH enthalte. Im angegebenen Bereich würden sich auch keine 50 Hz Kabel und Anlagen der DB Energie GmbH befinden.

Es werde um Berücksichtigung der vorgetragenen Punkte in Form von Nebenstimmungen im Verfahren gebeten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die gegebenen Hinweise und Forderungen, insbesondere die Einhaltung der Richtlinie 882 im Rahmen der Durchführung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen, zu beachten.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von der Deutschen Bahn AG im Verfahren gegebenen Hinweise und Forderungen im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.22 Polizeidirektion Chemnitz (PDC)

Schreiben vom 7. Februar 2018 und 31. Mai 2021

Die PDC teile mit, dass gegen das Bauvorhaben keine Einwände bestehen würden.

Der im Feststellungsentwurf zu entnehmende Regelfahrbahnbreite als zweistreifige Fahrbahn mit einer Breite von 6,50 m werde zugestimmt. Der Erneuerung des vorhandenen Gehweges mit einer durchgängigen Breite von 2,0 m werde ebenfalls zugestimmt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Haltestellenbereiche seien ausreichend zu beleuchten. Im innerortsliegendem Bereich der eingeordneten Haltestellen seien die Nutzer gezwungen die Straße zu queren, um den nur rechtsseitig vorhandenen Gehweg nutzen zu können. Die DIN 13201-1 - Straßenbeleuchtung - Teil 1: Auswahl der Beleuchtungsklassen sei umzusetzen und der Nachweis zu erbringen.

Die Beleuchtungsmasten und Verkehrszeichen seien an die Hinterkante zu platzieren, um die Benutzung des Gehweges auch mobilitätseingeschränkten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmer mit Kinderwagen sowie Rad fahrenden Kindern mit Begleitpersonen ohne größere Behinderungen zu ermöglichen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Hinweise zu beachten.

Die angedachte Umleitungsführung der Maßnahme des BW 10 (unter Vollsperrung) über die Staatsstraßen 212 und 207 könne so erfolgen. Vor der Inbetriebnahme der Umleitung sei eine beweissichere Bestandserhebung erforderlich.

Für die Abnahme der Verkehrsführung und deren Umleitung sei die Polizei zu integrieren.

Einer Verkehrsführung mit Lichtzeichenanlage für die weiteren Maßnahmen stehe nichts entgegen, wenn die Leistungsfähigkeit gegeben sei.

Die Behinderung für den öffentlichen Straßenverkehr während der Bauzeit sei gering zu halten und mit den betreffenden Anliegern sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen zu klären.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Hinweise und Forderungen zu beachten. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 3.9 eine Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen, die dies sicherstellt.

1.23 Staatsbetrieb Immobilien und Baumanagement (SIB)

Schreiben vom 4. Mai 2021

Seitens des SIB bestünden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Es werde mitgeteilt, dass folgende landeseigenen Flurstücke in der Gemarkung Neuhausen betroffen seien: 158, 167/1, 828b, 828/3, 829, 829a. Alle diese Flurstücke würden von der LTV verwaltet werden. Die LTV müsse daher zwingend als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt werden.

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, werde um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung gebeten. Es werde davon ausgegangen, dass bei einer Überplanung der Flächen, die im Eigentum des Freistaates Sachsen stünden, eine Abstimmung erfolge.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die LTV am Verfahren beteiligt wurde.

1.24 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 10. Januar 2019 und 16. März 2021

Die vorgelegten Planungsunterlagen seien auf folgende Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013),
- dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 13/2015 am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m.

§ 6 Abs. 2 SächsLPlIG beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen würden und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.

Begründung

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des LEP 2013 sei die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß dem Grundsatz G 8.5.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) solle die Straßeninfrastruktur langfristig in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden und sei auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 verweise in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen sei.

Mit dem nun beabsichtigten Ausbau der S 211 im beantragten 290 m langen Abschnitt inklusive der per Ersatzneubau zu erneuernden Bauwerke BW 6, BW 8 und BW 10 würden die vorhandenen baulichen Defizite, die die Verkehrssicherheit sowie die Funktions- und Leistungsfähigkeit der S 211 im beantragten Abschnitt beeinträchtigen würden, dauerhaft beseitigt. Damit entspreche das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben.

Es werde darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet nach Karte 2 - „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) komplett innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) liege und ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) tangiere. Außerdem quere das Vorhabengebiet mit der stillgelegten Regionalbahnverbindung Olbernhau, Grünthal – Neuhausen ein Vorranggebiet Schiene.

Das Plangebiet liege darüber hinaus nach Karte 1.1. - „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfs Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 komplett innerhalb eines Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz und tangiere ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz, hier Waldgebiet SIMON 9410, Biotopverbund Kernfläche LEP 2013 - Frisch-feuchte Grünlandkomplexe des Berglandes SCI 252 Oberes Freiburger Muldetal). Außerdem quere das Vorhabengebiet mit der stillgelegten Regionalbahnverbindung Olbernhau, Grünthal – Neuhausen ein Vorbehaltsgebiet Verkehrliche Nachnutzung Schiene.

Hinweise der Oberen Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Im seit 30. April 2009 wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Sayda und der Gemeinden Dorfchemnitz, Rechenberg-Bienenmühle, Neuhausen, Seiffen, Deutschneudorf und Heidersdorf sei das Vorhabengebiet als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

Das Plangebiet liege innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“ und der Entwicklungszone des Naturparks Erzgebirge/Vogtland.

Das Vorhabengebiet befinde sich innerhalb der bergbaulichen Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ und „Seiffen“.

Das Vorhabenareal werde nördlich von einer nicht näher definierten Fernwasserleitung tangiert.

Die Lage des Vorhabens innerhalb der Schutzgebiete wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen der Planung berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Ausführungen und Hinweise der oberen Raumordnungsbehörde zur Kenntnis genommen und die landesplanerischen Gesichtspunkte im Zuge der Entscheidung mit abgewogen. Ein eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.25 Referat 44C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 9. März 2018 und 3. Juni 2021

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz sei für die Bereiche Siedlungswasserwirtschaft/Industrieabwasser, Oberflächenwasser/Hochwasserschutz und den Bereich Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz gegeben.

Siedlungswasserwirtschaft/Industrieabwasser

Im Brückenbereich befinde sich die Fernwasserleitung 39 des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom Wasserbehälter Cämmerswalde zur Abnahmestelle Heidersdorf. Dieser sei zu beteiligen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen wurde am Verfahren beteiligt.

Oberflächenwasser/Hochwasserschutz

Im Plangebiet befinde sich ein oberirdisches Gewässer im Geltungsbereich des SächsWG. Die geplanten Maßnahmen würden sich auf die Unterhaltung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Anlagen an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern i. S. d. 36 WHG beschränken.

Das Plangebiet liege in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG. Dieses sei nicht nach § 72 SächsWG festgesetzt worden. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung seien im Zuge von Änderungen an bzw. den Ersatzneubau von Durchleitungsbauwerken sowie dem Rückbau eines Wehres zu erwarten.

Die geplanten Änderungen von Anlagen würden vom Umfang her die Merkmale eines Gewässerausbaus i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG erreichen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden jedoch keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich des Vorhabens. Erforderliche wasserrechtliche Zulassungen für wesentliche Änderungen von Anlagen i. S. d. § 36 WHG würden in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde liegen.

Aus Sicht der WRRL und der gewässerökologischen Belange würden ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich des Vorhabens erhoben

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die für die Ersatzneubauten und den Abriss der Bauwerke 6, 8 und 10 notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen wurden aufgrund der Konzentrationswirkung im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt (vgl. C V 8.3).

Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz

Die Landesdirektion Sachsen erstelle Bodenbelastungskarten in Gebieten mit Böden, in denen flächenhaft erhöhte Schadstoffgehalte zu vermuten bzw. nachgewiesen seien. Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung befinde sich in einem solchen Gebiet, in dem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens auch großflächig anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten (z. B. Schwermetalle und/oder Arsen) zu rechnen sei. Sofern Eingriffe in den Boden notwendig werden würden und Bodenmaterial umgelagert werden müsse, sei dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.

Im Zuge des Planungsfortgangs seien nachfolgende Forderungen zu berücksichtigen bzw. sollten die Unterlagen für eine Plangenehmigung bzw. Planfeststellung diesbezügliche Aussagen enthalten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die gegebenen Hinweise zu beachten. Im Übrigen wurden sie sinngemäß als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen (vgl. A III 2).

1.26 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 9. April 2018 und 7. Juni 2021

Die Abteilung Arbeitsschutz hat darum gebeten, dass die in ihren Stellungnahmen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Hinweise und Forderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde deren Beachtung durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss (vgl. A III 3) sichergestellt.

2 Umweltverbände

Landesjagdverband Sachsen e. V.

Schreiben 12. Mai 2021

Der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedanke sich für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange als anerkannte Naturschutzvereinigung würden keine Einwände zum o. g. Vorhaben bestehen. Im Fazit werde der Maßnahme zugestimmt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen